

Gefährdungsbeurteilung in Kliniken





Management · Kliniken

Gefährdungsbeurteilung in Kliniken

Impressum

Gefährdungsbeurteilung in Kliniken

Erstveröffentlichung 07/2005, Stand 09/2012

© 2005 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege – BGW

Herausgeber

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege – BGW

Hauptverwaltung

Pappelallee 33/35/37

22089 Hamburg

Tel.: (040) 202 07 - 0

Fax: (040) 202 07 - 24 95

www.bgw-online.de

Bestellnummer

TP-4GB

Fachliche Beratung

Werner Pude, Dirk Ruthmann, BGW-Präventionsdienste

Redaktion

Markus Nimmesgern, BGW-Kommunikation

Fotos

Werner Bartsch, Hamburg, MEV

Gestaltung und Satz

Kerstin Wendel, Hamburg

Druck

Bonifatius Druckerei, Paderborn

Gedruckt auf Profisilk – chlorfrei, säurefrei, recyclingfähig,
biologisch abbaubar nach ISO-Norm 9706.

Inhalt

Einleitung	8
1 Schritt eins: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten erfassen	10
1.1 Womit fange ich an?	10
1.2 Wer unterstützt mich?	11
2 Schritt zwei: Gefährdungen ermitteln	12
2.1 Welche Gesetze und Vorschriften muss ich beachten?	12
2.2 Welche Unterlagen kann ich nutzen?	13
2.3 Wie gehe ich vor?	13
3 Schritt drei: Gefährdungen beurteilen	14
3.1 Worauf stütze ich meine Beurteilung?	14
3.2 Wie beurteile ich Gefährdungen ohne Normen?	14
3.3 Warum formuliere ich Schutzziele?	15
4 Schritt vier: Maßnahmen festlegen	16
4.1 Welche Maßnahmen und Lösungen gibt es?	16
4.2 Maßnahmen konkret und plausibel	17
5 Schritt fünf: Maßnahmen durchführen	18
6 Schritt sechs: Wirksamkeit überprüfen	19
7 Schritt sieben: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben	20
7.1 Wann muss ich die Gefährdungsbeurteilung fortschreiben?	20
7.2 Wie verbessere ich kontinuierlich den Gesundheitsschutz?	20
8 Gefährdungsbeurteilung dokumentieren	21
8.1 Warum muss ich eine Dokumentation erstellen?	21
8.2 Was soll ich dokumentieren?	21
9 Beispiele für eine arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung	22
9.1 Elektrische Anlagen und Geräte	23
9.2 Pflegestationen, Intensivstationen, Dialyse, Physikalische Therapie	24
9.3 OP-Bereich, Endoskopie, Notaufnahme	29
9.4 Röntgen und Radiologie.	34
9.5 Apotheke	35
9.6 Labor, Pathologie	38
9.7 Sterilisation und Bettenaufbereitung	41
9.8 Haustechnik.	45
9.9 Gebäudereinigung	48
9.10 Küche	49
9.11 Verwaltung und Schule	52
9.12 Transportdienst.	53

10	Gesetzliche Grundlagen	54
10.1	Auszüge aus dem Arbeitsschutzgesetz	54
10.2	Auszüge aus dem Arbeitssicherheitsgesetz	55
11	Service	58
11.1	Beratung und Angebote	58
11.2	Literaturverzeichnis	59
11.2.1	Gesetze, Verordnungen, Regeln	59
11.2.2	Info-Schriften der BGW	59
11.3	Informationen im Internet	62
	Kontakt	64
	Anhang	67
	Vorlagen Arbeitsblätter	
	Impressum	4

Einleitung



Die BGW ist Ihr Partner in Sachen Gesundheitschutz und Arbeitssicherheit.

Die Arbeitswelt verändert sich. Der Grund dafür sind neben technischen und medizinischen Neuerungen die sich wandelnden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Kliniken. So können neue, unerkannte Gefährdungen und Belastungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auftreten.

Lagen die Aufgaben des Arbeitsschutzes in der Vergangenheit in erster Linie in der Vermeidung von Unfällen und Berufskrankheiten, treten heute die körperlichen und psychischen Belastungen viel stärker in den Vordergrund.

In manchen Bereichen arbeiten Ihre Mitarbeiter mit Stoffen, die die Gesundheit beeinträchtigen, beispielsweise eine Allergie auslösen können, oder sie sind Unfallgefahren ausgesetzt. Schichtdienst und Arbeitsverdichtung können eine starke physische und psychische Belastung verursachen.

Erst die Gefährdungsbeurteilung zeigt Ihnen, ob Handlungsbedarf besteht. Deren Ziel ist es, Gefährdungen am Arbeitsplatz zu ermitteln und

zu beurteilen, Arbeitsschutzmaßnahmen eigenverantwortlich festzulegen und ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Der Einsatz lohnt sich: Die Gefährdungsbeurteilung bietet eine weitere Möglichkeit, zur Qualitätssicherung in Ihrem Haus beizutragen, Arbeitsabläufe zu optimieren und dadurch wirtschaftlicher zu arbeiten.

Mit der Harmonisierung der Arbeitsschutzvorschriften durch die Europäische Union wurde der Arbeitsschutz in Deutschland auf eine neue rechtliche Basis gestellt und damit der Arbeitsschutzbegriff deutlich weiter gefasst: Ziel ist ein umfassender Schutz der Gesundheit. Es sollen nicht nur Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden, sondern die Arbeit möglichst menschengerecht gestaltet werden.

Arbeitsschutz lohnt sich

Fällt ein qualifizierter, erfahrener Mitarbeiter beispielsweise wegen chronischer Beschwerden oder durch einen Arbeitsunfall plötzlich aus, hat das auch für den Betrieb negative Folgen bis hin zu zusätzlichen Belastungen für die Mitarbeiter, die den Ausfall kompensieren müssen.

Nutzen Sie die Möglichkeiten, die eine Gefährdungsbeurteilung bietet. Sie spüren systematisch Gefährdungen und Belastungen in Ihrem Haus auf.

- Sie beugen Störungen im Betrieb und Arbeitsablauf vor, ersparen sich zeit- und kostenintensive Nachbesserungen und sichern damit die Qualität Ihrer Arbeit.
- Sie verringern Fehlzeiten aufgrund von Krankheiten oder Arbeitsunfällen.
- Mitarbeiter, die sich wohlfühlen, sind motivierter und leistungsfähiger.
- Die Gefährdungsbeurteilung trägt dazu bei, dass Ihr Haus wirtschaftlich erfolgreich bleibt.

Die Gefährdungsbeurteilung trägt zur Rechtssicherheit bei:

- Sie dokumentieren Ihren verantwortungsbewussten Umgang mit dem Thema Arbeitssicherheit.
- Im Schadensfall hilft sie Ihnen, Ihr persönliches Haftungsrisiko zu begrenzen.

Verantwortung im Arbeitsschutz

Arbeitsschutz ist ein Handlungsfeld des Managements. Sie als Arbeitgeber sind für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz Ihrer Beschäftigten und damit auch für die Gefährdungsbeurteilung verantwortlich.

Dabei räumt Ihnen das Arbeitsschutzgesetz einen weiten Spielraum ein. Betont werden Eigeninitiative, Kreativität und Eigenverantwortung.

Die Betriebe können vorausschauende, auf ihre spezielle Situation zugeschnittene, praxiserprobte Lösungen entwickeln und umsetzen. Alle sind verpflichtet, sich aktiv am Arbeitsschutz zu beteiligen: Arbeitgeber ebenso wie die Mitarbeiter und deren Vertreter.

Gefährdungsbeurteilung mit System

Die Broschüre erläutert in sieben Schritten, wie Sie die in den verschiedenen Bereichen Ihres Hauses auftretenden Gefährdungen und Belastungen systematisch ermitteln, beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umsetzen können.

In der Broschüre finden Sie darüber hinaus Auszüge aus Arbeitsschutzvorschriften und Kopiervorlagen, die Ihnen die praktische Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung in Ihrem Betrieb erleichtern. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch gern bei weiteren Fragen zur Verfügung.

Im Serviceteil am Schluss der Broschüre finden Sie die wichtigsten Ansprechpartner zu den unterschiedlichen Sachgebieten, Anlaufstellen für Beratung und Präventionsangebote. Nutzen Sie auch unser Kontaktformular auf www.bgw-online.de für Ihre E-Mail-Anfragen.



1 Schritt eins: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten erfassen

Setzen Sie die Ziele für Ihr Haus: Welche Kultur wünschen Sie sich in Ihrem Haus in Sachen Sicherheit und Gesundheit Ihrer Mitarbeiter – so sicher wie nur irgend möglich oder das Optimale zwischen dem Möglichen und dem Nötigen?

Dabei helfen Ihnen die Arbeitsblätter dieser Broschüre: Benennen Sie in Arbeitsblatt 1 die an der Gefährdungsbeurteilung Beteiligten und legen Sie in Arbeitsblatt 2 alle Arbeitsbereiche in Ihrem Salon fest: Halten Sie fest, welche Tätigkeiten in welchen Arbeitsbereichen ausgeübt werden. (Entsprechende Kopiervorlagen finden Sie am Schluss dieser Broschüre.)



Eine personenbezogene Gefährdungsbeurteilung bietet sich für Mitarbeiter mit wechselnden Tätigkeiten an, ebenso für Allergiker, chronisch Kranke oder Mitarbeiter mit Behinderungen. Gesetzlich vorgeschrieben ist die personenbezogene Gefährdungsbeurteilung für Jugendliche sowie werdende oder stillende Mütter.

1.1 Womit fange ich an?

Erfassen Sie die Betriebsorganisation und -abläufe systematisch. So vermeiden Sie Doppelarbeit und gewinnen einen Überblick.

- Fassen Sie gleichartige Tätigkeiten, Arbeiten mit gleichen Arbeitsmitteln und Tätigkeiten mit ähnlichen Gefährdungen zusammen. Dann genügt es, einen typischen Ablauf in der arbeitsbereichsbezogenen Gefährdungsbeurteilung zu erfassen.
- Erfassen Sie die übrigen Tätigkeiten in Ihrem Betrieb, um sie anschließend in einer tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung auf mögliche Gefährdungen und Belastungen hin zu überprüfen.

Arbeitsblatt 2

Erfassung der zu beurteilenden Arbeitsbereiche

Datum:

Arbeitsbereich Tätigkeit	Pflege- / Intensivpflegestation	Röntgen / Radiologie
Koordination	+	+
Bildschirmarbeit	+	+
Therapiebegleitung	+	+
Operation		
Grundpflege	+	
Medizinische Untersuchung	+	+
Transport	+	+
Reinigung	+	+
Desinfektion	+	+
Sterilisation		
Essenszubereitung		
Spezielle Personengruppen	4 Auszubildende unter 18 Jahren	

Weiterbildung Arbeitsschutz

Die BGW-Seminarangebote ermöglichen eine optimale Vorbereitung auf die verantwortungsvollen Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Aus unserem Seminarprogramm

- Seminar Arbeits- und Gesundheitsschutz: eine gewinnbringende Führungsaufgabe
- Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Grund- und Aufbau-seminar für Sicherheitsbeauftragte
- Seminare für Betriebsärzte
- Seminare für die betriebliche Interessenvertretung



Unterstützung erhalten Sie von Ihrer betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung.

1.2 Wer unterstützt mich?

Professionelle Unterstützung erhält das Management von der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt.

Sie können einzelne Aufgaben an zuverlässige und fachkundige Mitarbeiter delegieren oder eine externe Firma damit beauftragen. Der Auftrag muss in jedem Fall schriftlich erfolgen und Verantwortungsbereiche und Befugnisse konkret definieren. Die Gesamtverantwortung verbleibt jedoch in jedem Fall bei Ihnen.

Wenn es in Ihrem Haus eine betriebliche Interessenvertretung gibt, muss sie über die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes informiert und zu entsprechenden Vorschlägen gehört werden. Außerdem hat sie ein Mitbestimmungsrecht bei der Gefährdungsbeurteilung. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten ist dabei ein wichtiger Erfolgsfaktor für gesundes Arbeiten.

Haben Sie Fragen zu gesetzlichen Regelungen oder Unfallverhütungsvorschriften? Ihre Berufsgenossenschaft und die staatlichen Aufsichtsstellen, zum Beispiel das Amt für Arbeitsschutz, bieten zahlreiche Beratungen für Unternehmer an. Im Anhang haben wir eine Auswahl nützlicher Adressen und Internetseiten für Sie zusammengestellt.

Die Arbeitsschutzbetreuung

Unterstützung bekommt der Arbeitgeber von seiner Fachkraft für Arbeitssicherheit oder dem Betriebsarzt. Das Arbeitssicherheitsgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung für seine Mitarbeiter zu organisieren. Näheres regelt die DGUV Vorschrift 2.

Ausführliche Informationen finden Sie auf www.bgw-online.de. Suchwort: Arbeitsschutzbetreuung.



2 Schritt zwei: Gefährdungen ermitteln

Eine Gefährdung kann beispielsweise von mit Blut verunreinigten Kanülen oder von chemischen oder biologischen Stoffen ausgehen. Sie kann aber auch durch organisatorische Mängel verursacht werden. Ein Beispiel wären fehlende Schutzhandschuhe.



Von Belastung spricht man, wenn Mitarbeiter durch äußere Bedingungen und Anforderungen des Arbeitssystems physisch oder psychisch beeinträchtigt werden, beispielsweise durch langes Stehen, Termindruck, Über- oder Unterforderung.

2.1 Welche Gesetze und Vorschriften muss ich beachten?

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen aus dem Arbeitsschutzgesetz und dem Arbeitssicherheitsgesetz haben wir Ihnen in Kapitel 10 zusammengestellt. Für einen Überblick über grundsätzliche Anforderungen empfehlen wir die Unfallverhütungsvorschrift BGV A1. Details sind in Verordnungen geregelt. Für Kliniken relevant sind unter anderem:

- Gefahrstoffverordnung
- Biostoffverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Arbeitsstättenverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung
- Medizinproduktebetrieberverordnung



2.2 Welche Unterlagen kann ich nutzen?

Bestimmt sind in Ihrem Betrieb viele nützliche Unterlagen bereits vorhanden, auf die Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung stützen können.

Unterlagen für eine vorausschauende Ermittlung von Gefährdungen und Belastungen:

- Betriebsanweisungen
- Dokumentationen zum Qualitätsmanagement
- Dokumentationen zu Geräteprüfungen
- Gefahrstoffverzeichnisse
- aktuelle Sicherheitsdatenblätter
- Hygienepläne
- Notfallpläne
- Begehungsprotokolle und Berichte des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Unterlagen für eine rückblickende Ermittlung von Gefahren und Belastungen:

- Unfallanzeigen
- Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit
- Verbandsbücher

Beziehen Sie Ihre Mitarbeiter mit ein und fragen Sie nach: Beinahe-Unfälle können Hinweise auf Sicherheitsmängel sein, Krankheiten oder Beschwerden können auf Belastungen hinweisen.

Für bestimmte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann eine personenbezogene Gefährdungsbeurteilung sinnvoll oder erforderlich sein.

Einfache Methoden sind die Arbeitsplatzbegehung und die Befragung Ihrer Mitarbeiter. Sie wissen aus ihrer täglichen Erfahrung, welche Gefährdungen und Belastungen an ihren jeweiligen Arbeitsplätzen auftreten können. Fragen Sie Ihre Mitarbeiter, was sie bei ihrer Arbeit belastet. Fragen Sie nach beobachteten Mängeln, die Ursache für einen Arbeitsunfall sein könnten.

Methoden	tätigkeitsbezogen	arbeitsplatz- oder arbeitsbereichsbezogen	personenbezogen
Analyse der Arbeitsanweisungen	+	-	+
Analyse der Schichtpläne	+	-	+
Begehung	=	+	-
Beobachtung bei der Arbeit	+	=	+
Mitarbeiterbefragung	+	=	+
Gespräch	+	+	+
Unfall- und Krankheitsstatistiken	+	-	-
+ geeignet = bedingt geeignet - ungeeignet			

2.3 Wie gehe ich vor?

Erfassen Sie wirklich alle denkbaren Gefährdungen und Belastungen. Lassen Sie in diesem Schritt noch nichts aus – Risikobewertung und Ableitung des Handlungsbedarfs folgen später.

Beginnen Sie mit der Ermittlung möglicher Gefährdungen und Belastungen für alle Tätigkeiten. Tätigkeiten mit ähnlichen Gefährdungen können Sie zusammenfassen.

Beteiligen Sie Ihre Mitarbeiter aktiv an allen Schritten der Gefährdungsbeurteilung. Gemeinsam entwickelte Problemlösungen schaffen Akzeptanz und erleichtern die Umsetzung der Maßnahmen. Lassen Sie sich durch Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Ihren Betriebsarzt beraten.



3 Schritt drei: Gefährdungen beurteilen

Sie haben alle denkbaren Gefährdungen erfasst: von Infektionsrisiken bis zu hautbelastenden Tätigkeiten, die Allergien auslösen können, von Stolperunfällen mit denkbaren Verletzungsfolgen bis zu den psychischen Belastungen der Arbeit.

3.1 Worauf stütze ich meine Beurteilung?

Trotz aller Erfahrung ist es kaum möglich, jede Gefahr richtig einzuschätzen. Für viele Gefährdungen und Belastungen finden Sie Sicherheitsnormen und Grenzwerte in Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Technischen Regeln.

Im Anhang dieser Broschüre finden Sie für typische Gefährdungen exemplarische Schutzziele, Normen und mögliche Maßnahmen für typische Gefährdungen.

3.2 Wie beurteile ich Gefährdungen ohne Normen?

Viele Gefahren lassen sich nicht in Normen fassen. Und dennoch müssen Sie zu einer nachvollziehbaren Beurteilung kommen, um angemessen reagieren zu können.

Dafür bewerten Sie die Gefährdungen und Belastungen anhand dieser beiden Fragen: Wie wahrscheinlich ist es, dass in einer Arbeitssituation ein Unfall passiert? – Wie gravierend wären die Folgen?

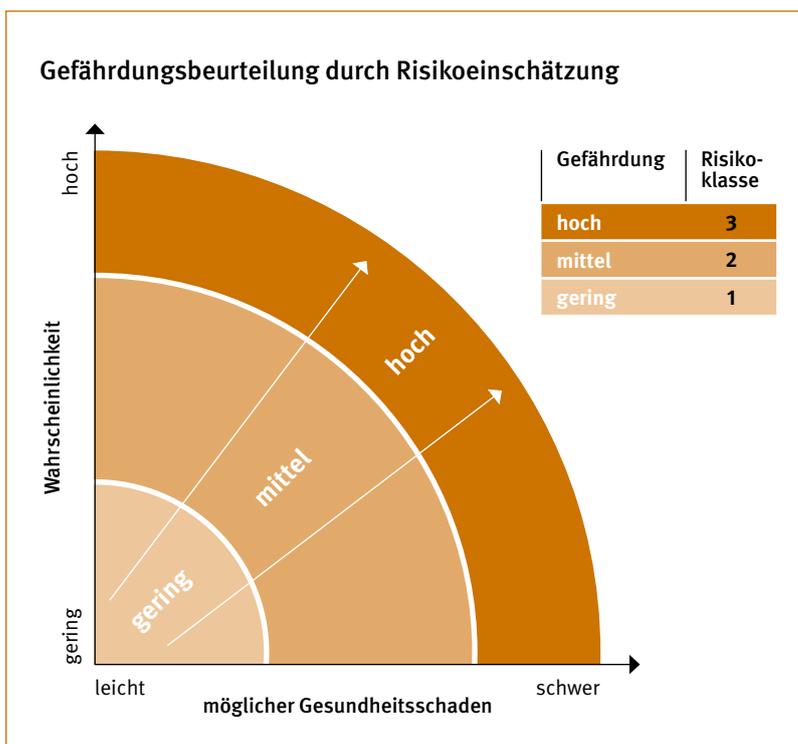
Nicht akzeptable Risiken – Risikoklasse 3

Erscheint ein Unfall oder eine Krankheit zwar wenig wahrscheinlich, hätte aber gravierende Folgen, so ist das ein inakzeptables Risiko. Erst recht gilt das für Situationen, in denen ein Unfall wahrscheinlich und mit schweren Folgen eintreten könnte. Nicht akzeptabel heißt, den Arbeitsbereich oder ein Arbeitsgerät ab sofort, also bis zur Beseitigung der Gefahrenquelle, nicht zu nutzen. Beispiel: Eine aus der Wand heraushängende Steckdose nicht mehr benutzen.

Langfristig nicht tolerable Risiken – Risikoklasse 2

Belastungen haben häufig keine unmittelbaren gesundheitlichen Folgen, sie schaden erst mittelfristig der Gesundheit. Ein Unfallrisiko, das man in einer dringenden Situation eingeht, darf nicht langfristig Teil der Arbeitssituation bleiben. Diese Gefährdungen und Belastungen sind mittel- oder langfristig nicht akzeptabel:

- Hautbelastende Tätigkeiten, wie langes Arbeiten mit Handschuhen oder häufiges Händewaschen.
- Ziel: Erkrankung vermeiden
- Handlungsbedarf: mittelfristig. Hautschutz- und Händehygieneplan erstellen, geeignete Handschuhe, Hautschutz- und Hautpflegeprodukte beschaffen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schulen.



Akzeptable allgemeine Lebensrisiken – Risikoklasse 1

Höchst unwahrscheinliche oder Bagatellunfälle zählen zu den sogenannten allgemeinen Lebensrisiken, die als akzeptabel gelten. Es besteht dann auch kein Handlungsbedarf.

3.3 Warum formuliere ich Schutzziele?

Nachdem Sie die Gefährdungen beurteilt haben, überlegen Sie sich, wie viel Sicherheit Sie erreichen müssen oder möchten – und bis wann.

Formulieren Sie für jede Gefährdung ein Ziel. Formulieren Sie die Ziele konkret und messbar, damit Sie später entscheiden können, ob Sie Ihre Ziele erreicht haben. Die Ziele sollten realistisch sein, damit sie von den Beteiligten akzeptiert werden.



Stress und Konflikte am Arbeitsplatz gefährden die Gesundheit.

Smarte Ziele

- S – spezifisch
- M – messbar
- A – akzeptiert
- R – realistisch und
- T – terminiert.

Oft verkannt: psychische Belastungen

Ständiger Termindruck und Arbeitsverdichtung, hohe Arbeitsbelastungen und lange Dienste – der Arbeitsalltag im Krankenhaus ist manchmal ziemlich stressig. Stress, der sich langfristig auf die Gesundheit auswirkt und zu psychosomatischen Erkrankungen wie einem Burn-out-Syndrom führen kann. Achten Sie deshalb bei Ihrer Gefährdungsbeurteilung auch auf psychische Belastungen.

Stress lässt sich auf der Ebene der Arbeitsorganisation verringern. Ihre Mitarbeiter können einen besseren Umgang mit Stress und psychischen Belastungen lernen. Die BGW berät Sie, wie Sie Belastungen am Arbeitsplatz erkennen und welche Maßnahmen helfen können:

- in unserer Broschüre „Diagnose Stress“
- im Seminar „Arbeits- und Gesundheitsschutz durch Stressmanagement“

Arbeitsblatt 3

Datum: 28. August 2012

Arbeitsbereich: <i>Pflege</i>		Einzeltät	
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Schutzziele
	Risiko-klasse		
<i>Aktuelle Mitarbeiterbefragung ermittelte gestiegene Häufigkeit von Rückenschmerzen. Vermutlich erhebliche Fehlbelastungen des Muskel-Skelett-Systems bei etwa 80% des Pflegepersonals.</i> <i>Ursachen</i> - ungenügende Anzahl elektrisch verstellbarer Pflegebetten - räumliche Enge in vielen Zimmern	2	<i>Mindestens 50% des Pflegepersonals hat keine Rückenschmerzen mehr.</i>	

4 Schritt vier: Maßnahmen festlegen



Binden Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Durchführung ein. Damit erreichen Sie eine höhere Akzeptanz der Maßnahmen.

Sie haben bisher Gefährdungen ermittelt, beurteilt und für jede ein Ziel gesetzt. Legen Sie jetzt Maßnahmen fest, mit denen Sie die eben gefundenen Ziele erreichen und so den Arbeits- und Gesundheitsschutz in Ihrem Haus verbessern können. Beschreiben Sie dabei, wer was bis wann tun soll.

Als praktischen Leitfaden zur Umsetzung der Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes haben Arbeitsschutzexperten eine Hierarchie von Maßnahmen und Lösungen abgeleitet: technische – organisatorische – personen- und verhaltensbezogene Lösungen.

4.1 Welche Maßnahmen und Lösungen gibt es?

Gefahrenquelle beseitigen

Am besten ist es, die Gefahrenquelle oder Ursache einer Belastung zu beseitigen. Beispiel: Wenn möglich ein sensibilisierendes aldehydhaltiges Desinfektionsmittel durch ein aldehydfreies ersetzen.

Technische Maßnahmen

Bestehende Gefährdungen durch technische Vorrichtungen oder bautechnische Maßnahmen entschärfen. Beispiel: Sichere Instrumente und durchstichsichere Entsorgungsboxen.

Organisatorische Lösungen

Arbeitsorganisation und -abläufe so gestalten, dass Gefährdungen vermieden werden. Beispiel: Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Abwechslung zwischen Feuchtarbeit und „trockenen“ Arbeiten ermöglichen.

Personen- und verhaltensbezogene Lösungen

Erst wenn Gefahrenquellen nicht beseitigt oder Gefahren nicht vermieden werden können, sollten Sie auf Schutzausrüstung für die Mitarbeiter zurückgreifen. Beispiel: Handschuhe tragen bei infektionsgefährdenden Tätigkeiten.

Technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen und Lösungen sollten aufeinander abgestimmt sein. Der Arbeitgeber gestalten den Arbeitsschutz und die Mitarbeiter tragen die Schutz- und Gesundheitsmaßnahmen mit.

4.2 Maßnahmen konkret und plausibel

Dokumentieren Sie alle geplanten Maßnahmen wie beispielsweise im Arbeitsblatt 3 dargestellt. Und zwar so konkret, dass Sie danach klare Arbeitsaufträge erteilen können.

Legen Sie unmissverständlich fest: Wer macht was bis wann. Planen Sie bei der Umsetzung der Maßnahmen ausreichend Zeit ein. Das Erproben neuer Produkte, die Durchführung von Schulungen oder die Anschaffung von Geräten kann etwas dauern. Und bis alle Maßnahmen umgesetzt sind und erste Erfahrungen ausgewertet werden können, vergehen vielleicht auch ein paar Monate.



Die Fachkraft für Arbeitssicherheit berät

Gerade in einem kleinen Haus haben wirtschaftliche Überlegungen Einfluss auf die Entscheidung zwischen einer kostenintensiven Investition oder einer einfacheren, aber erfolgversprechenden organisatorischen Maßnahme.

Das Arbeitssicherheitsgesetz lässt Ihnen viel Entscheidungsspielraum, setzt Sie aber auch in die Verantwortung. Wenn Sie sich unsicher sind, lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten.

Arbeitsblatt 3			
Datum: 28. August 2012			
Arbeitsbereich: <i>Pflege</i>		Einzeltätigkeit: <i>Grundpflege</i>	
Gefährdungen ermitteln	Risiko- klasse	Gefährdungen beurteilen	Maßnahmen festlegen / Bemerkungen
		Schutzziele	
<p><i>Aktuelle Mitarbeiterbefragung ermittelte gestiegene Häufigkeit von Rückenbeschwerden. Vermutlich erhebliche Fehlbelastungen des Muskel-Skelett-Systems bei etwa 80% des Pflegepersonals.</i></p> <p><i>Ursachen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - ungenügende Anzahl elektrisch verstellbarer Pflegebetten - räumliche Enge in vielen Zimmern 	2	<p><i>Mindestens 50% des Pflegepersonals hat keine Rückenbeschwerden mehr</i></p>	<p><i>Technisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - 100% der Betten sind hydraulisch oder elektrisch verstellbar - 100% der Kopfteile sind elektrisch verstellbar - Kleine Hilfsmittel <p><i>Organisatorisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bettenaufstellung mit 1m Abstand zu allen Seiten - Dienstplanung/Personalschlüssel: Zwei Pflegekräfte bei Lagerung oder Mobilisierung gemeinsam einsetzbar - Zeitplanung: erlaubt den Pflegekräften, Bewegungen mit den Patienten abzustimmen.

Das Arbeitsblatt ist Bestandteil der Dokumentation.

5 Schritt fünf: Maßnahmen durchführen



Maßnahmenplan für die Haut:
BGW Hautschutzpläne gib es
für fast alle Arbeitsbereiche
in Kliniken.

Jetzt beginnt die Phase, in der die festgelegten Maßnahmen tatsächlich in die Praxis umgesetzt werden. Unterstützen Sie dabei Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, indem Sie ausreichend Zeit und Ressourcen zur Verfügung stellen. Wichtig ist es, die Aktivitäten nicht aus dem Auge zu verlieren und gegenzusteuern, wenn die Umsetzung ins Stocken gerät.

Ihre Experten für Arbeitssicherheit

Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihr Betriebsarzt sind kompetente Ansprechpartner und unterstützen Sie bei der Umsetzung.

Die Beratung der BGW

Nutzen Sie das umfangreiche Beratungsangebot der BGW-Präventionsdienste, zum Beispiel wenn eine Gefährdung immer wieder auftritt und Sie mit hausinternem Wissen nicht weiterkommen. Unser Präventionsdienst steht Ihnen in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes kompetent zur Seite. Ihre Ansprechpartner finden Sie auf den Serviceseiten am Schluss dieser Broschüre.

BGW qu.int.as

Arbeitsschutz und Qualitätsmanagement

Integrieren Sie den Arbeitsschutz in Ihr Qualitätsmanagementsystem. Wie das geht, zeigt Ihnen das BGW-Modell „Qualitätsmanagement mit integriertem Arbeitsschutz“, kurz qu.int.as. Wir bieten BGW qu.int.as für die QM-Systeme DIN EN ISO 9001, KTQ-KH, EFQM, proCum Cert, DEGE-MED und IQMP-Reha an.

Übrigens: Die BGW fördert Ihr Engagement mit einer Prämie von bis zu 50 Prozent der Zertifizierungskosten.

Zur Weiterqualifizierung im Bereich Arbeitsschutz empfehlen wir Ihnen auch die neue Workshop-Reihe „Qualitätsmanagement mit integriertem Arbeitsschutz“.

6 Schritt sechs: Wirksamkeit überprüfen

Überprüfen Sie Durchführung und Wirksamkeit der Maßnahmen direkt nach den vereinbarten Terminen und dann fortlaufend in festgelegten Abständen.

Halten Sie die Ergebnisse Ihrer Überprüfung schriftlich fest. Sie können das Arbeitsblatt 3 als Bestandteil Ihrer Dokumentation verwenden.

Was tue ich, wenn eine Gefährdung nicht ausreichend reduziert wurde?

Stellen Sie zunächst fest, warum diese Gefährdung noch besteht. Legen Sie dann geeignetere Maßnahmen fest, um die Gefährdung zu beseitigen. Vergewissern Sie sich abschließend erneut von der Wirksamkeit.

Achten Sie auf diese drei Punkte:

- Sind die Maßnahmen termingerecht umgesetzt worden?
- Wurden die Ziele mit den Maßnahmen erreicht?
- Haben die Maßnahmen vielleicht neue Gefährdungen oder Belastungen hervorgerufen?

Arbeitsblatt 3



Datum: 28. August 2012

Arbeitsbereich: <i>Pflege</i>		Einzeltätigkeit: <i>Grundpflege</i>		Beschäftigte: <i>Pflegerinnen und Pfleger sowie Schüler</i>		Seite: <i>1</i>	
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen / Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko-klasse	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
<p><i>Aktuelle Mitarbeiterbefragung ermittelte gestiegene Häufigkeit von Rückenbeschwerden. Vermutlich erhebliche Fehlbelastungen des Muskel-Skelett-Systems bei etwa 80% des Pflegepersonals.</i></p> <p><i>Ursachen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - ungenügende Anzahl elektrisch verstellbarer Pflegebetten - räumliche Enge in vielen Zimmern 	2	<p><i>Mindestens 50% des Pflegepersonals hat keine Rückenbeschwerden mehr</i></p>	<p><i>Technisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - 100% der Betten sind hydraulisch oder elektrisch verstellbar - 100% der Kopfteile sind elektrisch verstellbar - Kleine Hilfsmittel <p><i>Organisatorisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bettenaufstellung mit 1m Abstand zu allen Seiten - Dienstplanung/Personalschlüssel: Zwei Pflegekräfte bei Lagerung oder Mobilisierung gemeinsam einsetzbar - Zeitplanung: erlaubt den Pflegekräften, Bewegungen mit dem Patienten abzustimmen. <p><i>Personenbezogen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterweisungen: Bedienung der Pflegebetten - Rückenrechte Arbeitsweise 	<p><i>Einkauf, PDL, Stationsleitung</i></p> <p><i>PDL, Gebäudewanagement</i></p> <p><i>Personalleitung</i></p> <p><i>PDL, Bf, Stationsleitung</i></p>	<p><i>30.11.2012</i></p> <p><i>31.12.2012</i></p> <p><i>01.12.2012</i></p> <p><i>30.11.2012</i></p>	<p><i>01.02.2013</i></p> <p><i>01.02.2013</i></p> <p><i>01.02.2013</i></p> <p><i>01.02.2013</i></p>	

7 Schritt sieben: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

Arbeitsschutz ist ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess, der nie ganz abgeschlossen ist. Aktualisieren Sie deshalb die Gefährdungsbeurteilung im Zusammenhang mit Änderungen und Innovationen oder wenn neue Gefährdungen in Ihrem Haus auftreten.

Konzentrieren Sie sich bei der Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung auf die Veränderungen und die Gefährdungen, die noch nicht beseitigt wurden. Eine vollständige Wiederholung ist nicht notwendig.



Ihre Mitarbeiter wissen aus ihrer täglichen Praxis, wo neue Belastungen entstehen.

7.1 Wann muss ich die Gefährdungsbeurteilung fortschreiben?

Es gibt konkrete Anlässe, die eine Fortschreibung erfordern:

- neue Dienstleistungen und Verfahren
- die Anschaffung neuer Geräte
- die Verwendung neuer Produkte
- die Umgestaltung von Arbeitsbereichen
- eine Änderung der Arbeitsorganisation und des Arbeitsablaufs
- neue und geänderte Verordnungen

Der tägliche Betrieb gibt Hinweise auf unentdeckte Gefährdungen und Belastungen:

- Arbeitsunfälle
- Verdachtsfälle beruflich bedingter Erkrankungen
- Beinahe-Unfälle
- erhöhte Krankenstände

7.2 Wie verbessere ich kontinuierlich den Gesundheitsschutz?

Die Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen, die Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und die Einleitung weiterer Verbesserungen sind entscheidende Schritte bei einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess (KVP) im Sinne Ihres Qualitätsmanagements.

Behandeln Sie diese Aspekte in Ihren Mitarbeiterbesprechungen. Ihre Mitarbeiter wissen aus ihrer täglichen Praxis oft schon, was und warum etwas nicht optimal funktioniert. Integrieren Sie das Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz in Ihre regelmäßigen Mitarbeiterbesprechungen.

BGW seminare

Wir bieten eine Reihe von Seminaren zu speziellen Gefährdungen und Belastungen an, die in Kliniken auftreten können.

Wie Sie mit der aktuellen Entwicklung von Gewalt und Aggressionen in Kliniken umgehen und welche Deeskalationsstrategien am wirksamsten sind, erfahren Sie im BGW-Seminar: „Professioneller Umgang mit Gewalt und Aggressionen im Pflegebereich“.

Allen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit der Umsetzung der Medizinprodukte-Betreiberverordnung befasst sind, empfehlen wir das BGW-Seminar „Medizinprodukte“.

8 Gefährdungsbeurteilung dokumentieren

Die Gefährdungsbeurteilung muss laut Arbeitsschutzgesetz dokumentiert werden. Die Dokumentation versteht sich nicht als eigenständiger Schritt, sondern gehört zu allen Schritten, von der Vorbereitung bis zur Fortschreibung, dazu.

8.1 Warum muss ich eine Dokumentation erstellen?

Die schriftliche Dokumentation ist eine wertvolle Basis für die Sicherheit in Ihrem Haus. Sie erleichtert es Ihnen und Ihrem Team, Maßnahmen, Verantwortliche und Termine für die Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen festzuhalten, und darf deshalb in keinem Betrieb fehlen.

Eine gute Organisation des Arbeitsschutzes hat viele Vorteile: Weniger Unfälle und Fehlzeiten sowie gesunde Mitarbeiter tragen zum wirtschaftlichen Erfolg bei. Außerdem haben Sie mit diesen schriftlichen Unterlagen im Schadensfall einen Nachweis gegenüber den staatlichen Arbeitsschutzbehörden und der Berufsgenossenschaft, dass Sie Ihre vorgeschriebene Verantwortung als Arbeitgeber erfüllen.

8.2 Was soll ich dokumentieren?

Das Ergebnis Ihrer Gefährdungsbeurteilung

- Welchen Gefährdungen sind die Mitarbeiter ausgesetzt?
- Wie groß ist das Ausmaß der Gefährdungen – gering, mittel, hoch?
- Wie dringlich ist die Beseitigung der Gefährdungen – sofort, kurz-, mittel-, langfristig?
- Welches Schutzziel soll erreicht werden?

Die von Ihnen festgelegten Maßnahmen

- Welche Maßnahmen sind geplant?
- Wer ist für die Durchführung verantwortlich?
- Bis wann sind die Maßnahmen umzusetzen?

Die Ergebnisse Ihrer Überprüfung

- Wie wirksam sind die durchgeführten Maßnahmen?
- Was muss zusätzlich veranlasst werden?

Prüfen Sie, welche Angaben zu Gefährdungen Sie bereits zu anderen Anlässen gemacht haben, und verweisen Sie gegebenenfalls darauf. So vermeiden Sie überflüssigen Dokumentationsaufwand.

Die Dokumentation muss in schriftlicher Form erfolgen und kann auf Papier oder als Datei abgelegt werden. Sie erfüllen die Dokumentationspflicht, wenn Sie die Formblätter im Anhang beziehungsweise von www.bgw-online.de für Ihre Dokumentation nutzen.

Binden Sie die Dokumentation in Ihr Qualitätsmanagement ein und stoßen Sie so einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess an.

Ein Verbandbuch führen

Kleine Verletzungen können im Arbeitsalltag vorkommen. Meistens reichen Desinfektion und ein Pflaster. Doch auch eine scheinbar harmlose Wunde kann sich infizieren. Die Dokumentation in einem Verbandbuch erleichtert die Bearbeitung des Ereignisses als Arbeitsunfall.

9 Beispiele für eine arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung



Für die Gefährdungsbeurteilung der Gefahrstoffe gelten die Regelungen der Gefahrstoffverordnung.

In Kliniken finden sich neben den verschiedenen Abteilungen zahlreiche weitere Funktionsbereiche und Hilfsbetriebe mit bis zu 70 verschiedenen Berufen. Und genauso vielfältig sind die Gefährdungen, Unfallrisiken und Belastungen.

Bei der Gefährdungsbeurteilung nehmen Sie die Arbeitsbereiche und Tätigkeiten Ihrer Mitarbeiter systematisch unter die Lupe. Die Gefährdungsbeurteilung ist Ihre Planungsgrundlage für gesundes und sicheres Arbeiten, für einen systematischen Arbeitsschutz und ein betriebliches Gesundheitsmanagement.

Nicht alle Gefahren sind sofort sichtbar. Häufig verbirgt sich das größere Risiko hinter der Routine. Einer offenkundigen Gefahr begegnen wir meistens bewusst vorsichtig.

In diesem Kapitel gewinnen Sie einen Überblick über typische Gefährdungen verschiedener

Arbeitsbereiche eines Krankenhauses. Wir erörtern arbeitsbereichsspezifische Aspekte, informieren Sie über gesetzliche Vorschriften und verweisen auf zusätzliche Regelwerke, Merkblätter und Informationsbroschüren.

Bevor Sie Maßnahmen festlegen und umsetzen, sollten Sie sich Schutzziele setzen, wie in Kapitel 4 beschrieben. Denn nur an den von Ihnen gesetzten Zielen können Sie messen, ob Ihre Maßnahmen Erfolg hatten oder nicht. An ausgewählten Beispielen zeigen wir Ihnen, welche Ziele angemessen und welche Maßnahmen geeignet sein können.

Die Beispiele basieren auf Erfahrungswerten und vermitteln einen ersten Eindruck über branchen- und berufsspezifische Gefährdungsschwerpunkte. Sie ersetzen nicht die Gefährdungsbeurteilung in Ihrem Haus. Denn im Einzelfall kann sich die Situation natürlich anders darstellen.

9.1 Elektrische Anlagen und Geräte

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
ELEKTRISCHER STROM		
<p>Wegen schadhafter Isolierungen, elektrischer Anschlüsse oder Geräteabdeckungen können Geräteteile unter Spannung stehen. Wenn elektrischer Strom durch den Körper fließt, kann das Atem-, Herzstillstand oder Herzkammerflimmern auslösen. Dann besteht Lebensgefahr.</p> <p>Besonders gefährlich sind Stromunfälle im Zusammenhang mit Feuchtigkeit, beispielsweise in den Arbeitsbereichen Physikalische Therapie, Pflege oder Küche.</p> <p>Defekte Elektrogeräte oder beschädigte Installationen können Brände auslösen.</p> <p>Schutzziel: Stromunfälle und Feuer durch elektrische Defekte sind ausgeschlossen.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsanforderungen bei Gerätekombinationen einhalten • nur elektrische Geräte mit CE- oder GS-Kennzeichnung einsetzen • Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (FI) installieren <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • elektrische Geräte, Kabel und Stecker regelmäßig alle zwei Jahre durch eine Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person prüfen lassen • elektrische Anlagen regelmäßig von Elektrofachkraft prüfen lassen (mindestens alle vier Jahre) • Sicht- und Funktionsprüfung vor der Inbetriebnahme <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterweisung 	<ul style="list-style-type: none"> • BGV A3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel • MPBetreibV – Medizinprodukte-Betreiberverordnung • TRBS 1111 – Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung • TRBS 1201 – Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen • TRBS 1203 – Befähigte Personen • BGI 5190 – Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel • GUV-I 8714 – Gefährdungs- und Belastungskatalog Elektrotechnik

9.2 Pflegestationen, Intensivstationen, Dialyse, Physikalische Therapie

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
HAUT		
<p>Der regelmäßige Umgang mit Desinfektionsmitteln, häufiges Händewaschen und Feuchtarbeiten sowie das Tragen von Handschuhen gehören für viele Mitarbeiter der Pflege- und Intensivstationen, der Dialyse und der Physikalischen Therapie zum Arbeitsalltag.</p> <p>Desinfektionsmittel haben eine sensibilisierende Wirkung auf Haut und Atemwege. Sie können Allergien auslösen.</p> <p>Feuchtarbeiten beeinträchtigen die natürliche Schutzfunktion der Haut und verursachen Abnutzungsekzeme und Allergien.</p> <p>Medizinische Einmalhandschuhe aus Latex können Allergien auslösen.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatzstoffprüfung insbesondere der Desinfektionsmittel – Verwendung von Desinfektionsmitteln mit geringer Gefährdung (zum Beispiel aldehydfreie anstelle sensibilisierender aldehydhaltiger Desinfektionsmittel) • Wischdesinfektion statt Sprühdesinfektion <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hautschutz- und Hygieneplan erstellen • Betriebsanweisung für Desinfektionsmittel erstellen • durch abwechselnde Tätigkeiten Handschuhtragedauer möglichst auf unter zwei Stunden pro Tag begrenzen • Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G24 (Hauterkrankungen und Feuchtarbeit) anbieten <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • jeweils geeignete Handschuhe wählen • Unterweisung zur Hautgefährdung, Reinigung, Pflege und Schutz der Haut 	<ul style="list-style-type: none"> • BGI A1 – Grundsätze der Prävention • BGR 195 – Einsatz von Schutzhandschuhen • TRGS 401 – Gefährdung durch Hautkontakt • BGR 197 – Benutzung von Hautschutz • M621 – Achtung Allergiegefahr • M650 – Hauptsache Hautschutz • TP-HSP-11 – Hautschutz- und Händehygieneplan für die Kranken- und Altenpflege • TP-HSP-3.0180 – Hautschutz- und Händehygieneplan für die Physiotherapie • BGI 504-24 – Arbeitsmedizinische Vorsorge G24 „Hauterkrankungen und Feuchtarbeit“
INFEKTION		
<p>Mitarbeiter auf Pflegestationen und in der Dialyse sind einem besonderen Infektionsrisiko durch Blut und andere Körperflüssigkeiten der Patienten ausgesetzt.</p> <p>Infektionsgefahr besteht besonders bei Schnitt- und Stichverletzungen durch kontaminierte Instrumente.</p> <p>Infektionsgefahr besteht auch durch Schmierinfektion und luftgetragene Erreger.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sichere Instrumente verwenden • durchstichsichere Entsorgungseinrichtungen • Pausenbereiche sind von Bereichen mit Infektionsgefährdung getrennt <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hygieneplan erstellen und aktualisieren • Ausreichendes Abwurfssystem für kontaminierte Instrumente unterhalten • Notfallplan für Kontamination erstellen (Postexpositionsprophylaxe) 	<ul style="list-style-type: none"> • BGI A1 – Grundsätze der Prävention • GUV-R 189 – Einsatz von Schutzkleidung • BGR 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege (TRBA 250) • EP-AE – Informationen zur sicheren Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst • BGI 504-42 – Arbeitsmedizinische Vorsorge G42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“ • BGI 586 – Hepatitis-A-Prophylaxe • M 612/613 – Risiko Virusinfektion

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
INFEKTION (FORTSETZUNG)		
	<ul style="list-style-type: none"> • arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G42 (Infektionsgefährdung) und entsprechende Schutzimpfungen anbieten • alle Verletzungen im Verbandbuch dokumentieren • Systeme für die Ablage der Schutzkleidung während der Pausen einrichten <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterweisung der Mitarbeiter • Persönliche Schutzausrüstung (Schutzkleidung, Einmalhandschuhe, Atemschutz et cetera) 	<ul style="list-style-type: none"> • U 612 – Empfehlungen zur Infektionsverhütung bei Tuberkulose • U 613 – Was man über die Tuberkulose wissen sollte
PSYCHISCHE BELASTUNG		
<p>Arbeiten unter Zeitdruck, lange Arbeitszeiten, Schicht- und Bereitschaftsdienste führen beim Pflegepersonal zu psychischen Belastungen.</p> <p>Interne Konflikte, Stress und Übergriffe durch aggressive Patienten sind andere mögliche Belastungen.</p> <p>Chronische Erschöpfung, Schlafstörungen, Depressionen sind typische Folgen. Andauernde psychische Belastungen können zu weiteren psychosomatischen Erkrankungen bis zum Burn-out oder zu Alkohol- und Medikamentenmissbrauch führen. Psychische Belastungen stehen auch im Zusammenhang mit Rückenbeschwerden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pausenräume einrichten und Rückzugsmöglichkeiten gestalten <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungsspielräume für Pflegekräfte schaffen • vereinbarte Visitenzeiten • regelmäßige Besprechungen des Stationsteams und der Ärzte zusätzlich zu den Übergabezeiten • Mitarbeitergespräche • Supervision <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Suchtprävention • Schulung im Umgang mit Stress • Training von Deeskalationsmaßnahmen bei aggressivem Verhalten 	<ul style="list-style-type: none"> • ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung • BGV A1 – Grundsätze der Prävention • U 095 – Suchtprobleme im Betrieb • M 656 – Diagnose Stress • TP-PUGA – Gewalt und Aggression in der Pflege • GUV-I 8628 – Psychische Belastungen am Arbeits- und Ausbildungsplatz • TP-KmMo4U – Konfliktmanagement und Mobbingprävention • TP-PRs-06/2011 – Persönliche Ressourcen stärken: Betriebliche Gesundheitsförderung durch Personalentwicklung • TS-Fmiab-11/14 – Mitarbeiterbefragung: Psychische Belastung und Beanspruchung für die Pflege • TS-FAsa – Die Arbeitssituationsanalyse (BGW asita) • TS-FBG – Betriebsklima und Gesundheit systematisch messen: Ein Diagnoseinstrument für Ihren Betrieb (BGW betriebsbarometer)

Pflegestationen, Intensivstationen, Dialyse, Physikalische Therapie

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
RÜCKEN		
<p>Fehlbelastungen beim Bewegen und Umlagern und Umbetten von Patienten können beim Pflegepersonal zu Rückenbeschwerden führen.</p> <p>Bei Masseuren und Physiotherapeuten können bei Massagen oder Therapien eingenommene Zwangshaltungen zu Beschwerden in Schultern, Armen und Rumpf führen.</p> <p>Psychische Belastungen können die Beschwerdesymptome verstärken.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes, zum Beispiel höhenverstellbare Behandlungsliegen • Auswahl und Beschaffung technischer Hilfsmittel zum Bewegen und Umlagern der Patienten, zum Beispiel Lifter • Hebehilfen für die Physikalische Therapie, zum Beispiel beim Schwimmen mit Menschen mit Behinderungen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Optimierung der Arbeitsorganisation <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rückenschule • Unterweisung in rückengerechter Arbeitsweise 	<ul style="list-style-type: none"> • BGV A1 – Grundsätze der Prävention • Lastenhandhabungsverordnung • Medizinprodukte-Betreiberverordnung • M 655 – Spannungsfeld Rücken • M 658 – Dresscode Sicherheit • GUV-I 8535 – Rückengerechter Patiententransfer in der Kranken- und Altenpflege • GUV-I 8557 – Rückengerechtes Arbeiten in der Pflege und Betreuung
GEFAHRSTOFFE		
<p>Bei Mitarbeitern von Pflegestationen oder der Physikalischen Therapie kann es zur Aufnahme von Arzneimitteln in therapeutisch wirksamer Höhe kommen. Zum Beispiel bei der Verabreichung von Zytostatika, beim Zerkleinern von Arzneimitteln oder bei der Aerosoltherapie.</p> <p>In der Physikalischen Therapie sind die Beschäftigten darüber hinaus Gefahrstoffen wie Chlor oder Ozon zur Wasseraufbereitung ausgesetzt.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • raumlufttechnische Anlagen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kennzeichnung der Gefahrstoffe • Betriebsanweisung möglichst für Gefahrstoffgruppen • Umgang nur durch unterwiesene Mitarbeiter <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterweisung der Mitarbeiter • Beschaffung und Verwendung desinfektionsmitteldichter Handschuhe mit langen Stulpen zum Beispiel aus Nitril oder Neopren 	<ul style="list-style-type: none"> • GefStoffV – Gefahrstoffverordnung • TRGS 525 – Umgang mit Gefahrstoffen in Einrichtungen zur humanmedizinischen Versorgung • TRGS 402 – Gefährdung durch inhalative Exposition • TRGS 406 – Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege • BGR 192 – Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz • BGR 206 – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst • GUV-I 8596 – Umgang mit Gefahrstoffen im Krankenhaus • BGI 617 – Umgang mit Sauerstoff • M 620 – Zytostatika im Gesundheitsdienst • BGR 108 – Betrieb von Bädern (Chlorung von Wasser)

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
BRAND UND EXPLOSION		
<p>Die Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten zum Beispiel von Desinfektionsmitteln am Arbeitsplatz erhöht die Brandgefahr.</p>	<p>Technisch/Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nur den jeweiligen Tagesbedarfs entzündbarer Flüssigkeiten auf den Stationen lagern • größere Mengen in Sicherheits-schränken lagern, große Mengen nur in geeigneten Lagerräumen lagern • Anschaffung und regelmäßige Wartung von Feuerlöschern <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterweisung zum Verhalten im Brandfall und im Umgang mit Gefahrstoffen 	<ul style="list-style-type: none"> • TRbF 20 – Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, Läger • TRGS 510 – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern • BGR 133 – Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern • BGI 560 – Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz
STOLPER-, RUTSCH- UND STURZUNFÄLLE		
<p>Beengte Raumverhältnisse, mit mobilen Geräten zugestellte Wege, nasse und rutschige Böden, rutschige Schuhe, beschädigte Bodenbeläge oder Treppen, ausgefallene Beleuchtung – und zusätzlich Stress und Eile – sind Faktoren, die das Unfallrisiko durch Stolpern, Ausrutschen und Stürzen erhöhen.</p> <p>Mitarbeiter in der Physikalischen Therapie können sich im Barfußbereich an scharfen Kanten Fußverletzungen zuziehen.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anti-Rutsch-Beläge • scharfe Ecken und Kanten im Barfußbereich beseitigen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • beschädigte Bodenbeläge und defekte Beleuchtung umgehend instand setzen • Parkstellen für mobile Geräte kennzeichnen • zeitliche Abstimmung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterweisung des Reinigungspersonals • geeignete Arbeitsschuhe mit rutschhemmender Sohle, haltgebend, hinten und vorne geschlossen 	<ul style="list-style-type: none"> • BGV A1 – Grundsätze der Prävention • BGR 181 – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr • GUV-I 8527 – Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche

Pflegestationen, Intensivstationen, Dialyse, Physikalische Therapie

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
BELEUCHTUNG		
<p>Stark unterschiedliche Beleuchtungsstärken in Arbeitsräumen, Fluren und Treppenhäusern können – wegen der verzögerten Anpassung des Auges – die Gefahr für Stolper- und Sturzunfälle erhöhen.</p> <p>Weitere Mängel bei der Beleuchtung können Verteilung und Abschattung oder Flimmern und eine unangenehme Lichtfarbe sein.</p> <p>Die Helligkeit entspricht dann nicht der Sehaufgabe.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beleuchtung auf Fluren und Gängen mindestens 500 Lux • Sicherheitsbeleuchtung • gleichmäßige Anordnung der Leuchtörper ohne Abschattung • ausreichender Tageslichtanteil in der Lichtfarbe • einheitliche Lichtfarbe im Gebäude • Blendung begrenzen 	<ul style="list-style-type: none"> • ASR A3.4 – Technische Regel Beleuchtung • BGR 131-1/2 – Sicherheit und Gesundheitsschutz an Arbeitsplätzen mit künstlicher Beleuchtung, Teil 1/2 • BGI 8681 – Neu- und Umbau von Krankenhäusern
RAUMKLIMA		
<p>In der Physikalischen Therapie herrschen oftmals erhöhte Temperaturen sowie eine extreme Luftfeuchtigkeit.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • raumlufttechnische Anlagen • Schaffung von Regenerationseinrichtungen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pausenregelung 	<ul style="list-style-type: none"> • ASR A3.5 – Technische Regel Raumtemperatur • ASR A3.6 – Technische Regel Lüftung • BGR 121 – Arbeitsplatzlüftung – Lufttechnische Maßnahmen • BGI 8681 – Neu- und Umbau von Krankenhäusern

9.3 OP-Bereich, Endoskopie, Notaufnahme

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
INFEKTION		
<p>Mitarbeiter aus den Bereichen OP und Endoskopie sind einem besonderen Infektionsrisiko durch Blut und Körperflüssigkeiten der Patienten ausgesetzt.</p> <p>Aufgrund der Enge im OP können sich Operateure und assistierende Mitarbeiter beim Anreichen der Instrumente gegenseitig verletzen.</p>	<p>Technisch/Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Instrumente maschinell reinigen • durchstichsichere Entsorgungseinrichtungen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung und Pflege eines Hygieneplanes • ausreichendes Abwurfssystem • Ablagezonen einrichten • Notfallplan für Kontamination (Post-expositionsprophylaxe) • Dokumentation im Verbandbuch • Pausenraum innerhalb des OP-Bereiches <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterweisung der Ärzte und Assistierenden in der sicheren Übergabe von Instrumenten • Vorsorgeuntersuchungen und daraus resultierende Impfungen • PSA wie keimdichte OP-Kleidung, Schutzbrille, Mund- und Nasenschutz, TB-Atenschutzmaske FFP2 	<ul style="list-style-type: none"> • BGV A1 – Grundsätze der Prävention • BGR 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege (TRBA 250) • M 612 – Risiko Virusinfektion • EP-AE – Informationen zur sicheren Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst • BGI 504-42 – Arbeitsmedizinische Vorsorge G42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“ • BGI 586 – Hepatitis-A-Prophylaxe
HAUT		
<p>Im OP trägt das Personal die Handschuhe typischerweise über längere Zeit. Für viele Tätigkeiten werden Latexhandschuhe verwendet.</p> <p>Die feuchtigkeitsbedingte Verminderung der Schutzfunktionen der Haut ist eine Ursache für Hautschäden und Abnutzungseckzeme.</p> <p>Gegen Inhaltsstoffe der verwendeten Handschuhe können Allergien bestehen oder sich entwickeln, zum Beispiel Latexallergien.</p>	<p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Handschuh- und Hautschutzplanes • allergenarme und puderfreie Handschuhe • tätigkeitsbezogene Alternativen zu Latexhandschuhen prüfen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die sachgemäße Benutzung der PSA • sicherstellen • regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter, wie man seine Haut richtig reinigt, pflegt und schützt 	<ul style="list-style-type: none"> • BGR 195 – Einsatz von Schutzhandschuhen • TRGS 401 – Gefährdung durch Hautkontakt • M 621 – Achtung Allergiegefahr • M 650 – Hauptsache Hautschutz • TP-HSP-4 – Hautschutz- und Handhygieneplan für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im OP-Bereich

OP-Bereich, Endoskopie, Notaufnahme

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
GEFAHRSTOFFE		
<p>Einige der verwendeten Narkosegase und Desinfektionsmittel sind potenziell gefährlich.</p> <p>Zusätzlich können gesundheitsschädliche Rauche, Dämpfe und Aerosole durch HF-Chirurgiegeräte und Laser auftreten.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatzstoffprüfung: wenn möglich Stoffe mit geringerem gesundheitlichem Risiko verwenden • Installation einer Lüftungsanlage • Beschaffung und Einrichtung sicherheitskonformer Geräte; Narkosegeräte Low/Minimal Flow • Rauchgasabsaugung • regelmäßige Wartung der Geräte durch Sachverständige <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahrstoffverzeichnis erstellen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterweisung der Mitarbeiter • geeignete Schutzausrüstung 	<ul style="list-style-type: none"> • GefStoffV – Gefahrstoffverordnung • BGV A1 – Grundsätze der Prävention • BGR 206 – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst • GUV-R 192 – Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz • GUV-I 8596 – Umgang mit Gefahrstoffen im Krankenhaus • BGI 617 – Umgang mit Sauerstoff • Chirurgische Rauchgase (BGW info PDF) auf www.bgw-online.de
PSYCHISCHE BELASTUNG		
<p>Arbeiten unter Zeitdruck, lange Arbeitszeiten, Schicht- und Bereitschaftsdienst – Mitarbeiter aus den Bereichen OP und Notaufnahme sind vielfältigen psychischen Belastungen ausgesetzt. Mögliche Folgen: Burn-out, Alkohol- oder Medikamentenmissbrauch oder Rückenbeschwerden.</p> <p>In der Notaufnahme kommt es immer wieder zu bedrohlichen bis gewalttätigen Übergriffen auf das Personal.</p>	<p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitergespräche • Schaffung von Regenerationseinrichtungen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Supervision • Schulung im Umgang mit Stress • Schulung im Umgang mit Gewalt • Suchtprävention 	<ul style="list-style-type: none"> • ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung • BGV A1 – Grundsätze der Prävention • BGR 139 – Personen-Notsignalanlagen • U 095 – Suchtprobleme im Betrieb • M 656 – Diagnose Stress • TP-PUGA – Gewalt und Aggression in der Pflege • GUV-I 8628 – Psychische Belastungen am Arbeits- und Ausbildungsplatz • BGI 8681-1 – Neu- und Umbau von Krankenhäusern, Anforderungen an Funktionsbereiche • TP-KmMo4U – Konfliktmanagement und Mobbingprävention • TP-PRs-06/2011 – Persönliche Ressourcen stärken: Betriebliche Gesundheitsförderung durch Personalentwicklung • TS-Fmiab-11/14 – Mitarbeiterbefragung: Psychische Belastung und Beanspruchung für die Pflege • TS-FAsa – Die Arbeitssituationsanalyse (BGW asita) • TS-FBG – Betriebsklima und Gesundheit systematisch messen: Ein Diagnoseinstrument für Ihren Betrieb (BGW betriebsbarometer)

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
RÜCKEN		
<p>Langes Stehen, konzentriertes Arbeiten in angestrenzter Haltung, Umlagern und Bewegen von Patienten sowie Stress können zu Schulter-, Nacken- und Rückenbeschwerden führen.</p> <p>Psychische Belastungen und Rückenbeschwerden können sich wechselseitig verstärken.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Arbeitsplatz ergonomisch gestalten, zum Beispiel höhenverstellbare OP-Tische, kleine und technische Hilfsmittel zum Umlagern und Bewegen von Patienten <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Optimierung der Arbeitsorganisation <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Unterweisung in rückengerechter Arbeitsweise Unterweisung im Umgang mit kleinen und technischen Hilfsmitteln Rückenschule 	<ul style="list-style-type: none"> Lastenhandhabungsverordnung BGV A1 – Grundsätze der Prävention M 655 – Spannungsfeld Rücken GUV-I 8535 – Rückengerechter Patiententransfer in der Kranken- und Altenpflege
LASERSTRAHLUNG		
<p>Durch den Einsatz von Lasern kann es zur Schädigung der Augen kommen.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> regelmäßige Prüfung der Geräte durch fachkundige Personen reflexionsarme, schwer entflammbare Oberflächen im Laserbereich <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Kennzeichnung des Laserbereiches Zutrittsbeschränkung für nicht befugtes Personal zum Laserbereich keine entzündbaren Flüssigkeiten im Laserbereich aufbewahren <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Unterweisung der Beschäftigten Beschaffung und Verwendung geeigneter PSA, zum Beispiel Brillen nach EN 207 	<ul style="list-style-type: none"> RöV – Röntgenverordnung BGI 5092 – Auswahl und Benutzung von Laser-Schutz- und Justierbrillen

OP-Bereich, Endoskopie, Notaufnahme

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
UNFÄLLE		
<p>Hektik in der Notaufnahme und die Enge des OP-Bereiches erhöhen die Unfallgefahr. Die Mitarbeiter sind einer erhöhten Gefährdung durch Stolpern, Rutschen, Stürzen, Anstoßen ausgesetzt.</p> <p>Gefahrenquellen sind Stolperfallen, nasse, rutschige Böden und ungeeignete Schuhe.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • rutschfeste Fußböden • saugfähige, undurchlässige OP-Abdeckmaterialien • Flüssigkeitsaufnehmer an den Seiten des OP-Tisches bereitstellen • Flüssigkeitssauger bereitstellen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung von Stolperfallen • Parkstellen für mobile Geräte, zum Beispiel C-Bogen, schaffen. • Anschlussleitungen und Gerätekonsolen freihalten • trockene Böden durch Abstimmung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen mit OP-Programm <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterweisung des Reinigungspersonals • geeignete Arbeitsschuhe mit rutschhemmender Sohle, haltgebend, hinten und vorne geschlossen 	<ul style="list-style-type: none"> • BGR 181– Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr
RAUMKLIMA		
<p>Im OP sind Mitarbeiter arbeitsphysiologischen Beeinträchtigungen durch hohe Temperaturen, niedrige Luftfeuchtigkeit sowie einen minimalen Austausch der Raumluft ausgesetzt. Die Folgen: Konzentrationschwierigkeiten, Müdigkeit, Geruchsbelästigung.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Installation einer Klimaanlage, die für ein Raumklima gemäß DIN 1946 T2-4 sorgt • regelmäßige Wartung der Anlage <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • atmungsaktive, keimdichte Schutzkleidung 	<ul style="list-style-type: none"> • BGI 8681-1 – Neu- und Umbau von Krankenhäusern, Anforderungen an die Funktionsbereiche

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
BELEUCHTUNG		
<p>Große Hell-Dunkel-Unterschiede durch die unterschiedlichen Beleuchtungen des OP-Feldes, des OP-Umfeldes und der angrenzenden Räume können die Augen stark ermüden.</p> <p>Als Folge können trockene, brennende Augen auftreten, die Sehleistung kann temporär beeinträchtigt werden. Die Konzentration lässt nach und das Unfallrisiko steigt.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nur eine Lichtfarbe • reflexionsarme Oberflächen und Arbeitsmaterialien anschaffen 	<ul style="list-style-type: none"> • BGV A1– Grundsätze der Prävention • ASR A3.4 – Technische Regel Beleuchtung • BGI 8681 – Neu- und Umbau von Krankenhäusern
ELEKTRISCHER STROM		
<p>Für medizinische Geräte gelten spezielle Anforderungen, insbesondere an die elektrische Sicherheit.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Sicherheitsanforderungen bei Gerätekombinationen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiederholungsprüfungen und Dokumentation • Reparatur und Instandhaltung nur durch qualifiziertes Personal • Anwendung nur durch geschultes Personal <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwender unterweisen und Unterweisung dokumentieren 	<ul style="list-style-type: none"> • MPBetreibV – Medizinprodukte-Betreiberverordnung • BGV A3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel • TRBS 1201 – Prüfungen von Arbeitsmitteln • TRBS 1203 – Befähigte Personen • BGI 5190 – Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel

9.4 Röntgen und Radiologie

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
STRAHLUNG		
Beim Röntgen und bei der Strahlentherapie sind die Mitarbeiter erhöhten Strahlungen ausgesetzt. Hier ist besonders auf die Streustrahlung zu achten.	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausgewiesene Kontrollbereiche mit Zutrittsregelung schaffen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Überprüfung der Geräte und Dokumentation • Strahlenschutzbeauftragten benennen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterweisung der Mitarbeiter • Verwendung geeigneter PSA • Filmdosimeter • Regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen 	<ul style="list-style-type: none"> • RöV – Röntgenverordnung • MPBetreibV – Medizinprodukte-Betreiberverordnung • BGI 668 – Erste Hilfe bei erhöhter Einwirkung ionisierender Strahlung
RÜCKEN		
Das Umlagern von Patienten kann zu Rückenbeschwerden bei den Mitarbeitern führen.	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschaffung und Verwendung geeigneter Hilfsmittel zum Umlagern der Patienten • höhenverstellbare Untersuchungstische <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterweisung der Beschäftigten • Rückenschule 	<ul style="list-style-type: none"> • BGV A1 – Grundsätze der Prävention • M 655 – Spannungsfeld Rücken • U 762 – Bewegungen von Patienten
BELEUCHTUNG		
Bei Beschäftigten der Röntgen- und Radiologieabteilungen kann es aufgrund von großen Hell-Dunkelunterschieden an den unterschiedlichen Arbeitsplätzen zu einer belastenden Ermüdung der Augen kommen.	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ergonomische Arbeitsplatzgestaltung • mittlere Beleuchtungsstärke wählen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Prüfung der Seheleistung 	<ul style="list-style-type: none"> • ASR A3.4 – Technische Regel Beleuchtung • BGV A1 – Grundsätze der Prävention • BGI 8681-1 – Neu- und Umbau von Krankenhäusern, Anforderungen an die Funktionsbereiche
RAUMKLIMA		
Durch den Einsatz von Generatoren sind erhöhte Temperaturen am Arbeitsplatz möglich.	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • raumlufttechnische Anlagen 	<ul style="list-style-type: none"> • BGR 121 – Arbeitsplatzlüftung – Lufttechnische Maßnahmen • ASR A3.6 – Technische Regel Lüftung

9.5 Apotheke

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
GEFAHRSTOFFE		
<p>Der Umgang mit toxischen, ätzenden und explosiven, entzündbaren Stoffen sowie biologischen Agenzien gehört zur täglichen Arbeit der Mitarbeiter in Apotheken.</p> <p>Durch Spritzer gefährlicher Flüssigkeiten sind besonders die Augen gefährdet.</p> <p>Zu den Gefahrstoffen gehören auch die Grundstoffe zur Zytostatikaherstellung und viele Desinfektionsmittel.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • raumlufttechnische Anlagen • offenes Arbeiten mit Chemikalien in Abzügen, gegebenenfalls Absaugung • regelmäßige Wartung der Geräte durch befähigte Personen • Einrichtung von Sicherheitswerkbanken für Arbeiten mit Zytostatika • Abgrenzung der Zytostatikawerkbanken • Arbeitsplatz mit Absaugung <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahrstoffverzeichnis erstellen • entzündbare, ätzende Stoffe nicht über Augenhöhe lagern • Betriebsanweisungen für Sammlung, Kennzeichnung, Transport und Beseitigung von Gefahrstoffen • Erste-Hilfe-Material und eine Augenspülflasche bereitstellen • mindestens ein ausgebildeter Ersthelfer ist anwesend • Notfallplan bei Augenverletzungen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterweisung der Mitarbeiter • Verwendung geeigneter PSA, zum Beispiel Augen- und Gesichtsschutz, Schutzhandschuhe 	<ul style="list-style-type: none"> • GefStoffV – Gefahrstoffverordnung • BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung • BGV A1 – Grundsätze der Prävention • TRGS 201 – Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen • TRGS 401 – Gefährdung durch Hautkontakt • TRGS 402 – Gefährdung durch inhalative Exposition • TRGS 406 – Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege • TRGS 440 – Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz • TRBS 510 – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern • TRG 280 – Technische Regeln für Druckgase • BGR 192 – Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz • BGR 121 – Arbeitsplatzlüftung – Lufttechnische Maßnahmen • BGR 195 – Einsatz von Schutzhandschuhen • TP-HSP5 – Hautschutz- und Handhygieneplan für Apotheken • M 620 – Zytostatika im Gesundheitsdienst • BGI 503 – Anleitung zur Ersten Hilfe

Apotheke

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
BRAND UND EXPLOSION		
<p>In einer Apotheke kann durch frei werdende Dämpfe entzündbarer Flüssigkeiten und Gase Explosions- und Brandgefahr bestehen.</p> <p>Beim Einschalten elektrischer Geräte entstehen Funken im Schaltwerk, beim Umfüllen von Großgebinden kann es aufgrund elektrostatischer Entladung zur Funkenbildung kommen. Durch diese Funken können Gase entzündet werden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsschränke oder separate geeignete Lagerräume • Lagerung von Gasen in belüfteten Schränken oder außerhalb des Labors • leicht absperrbare Gasleitungen, nach Inhalt und Durchflussrichtung gekennzeichnet • raumlufttechnische Anlagen und Laborabzüge • Fluchtwegtüren nach außen aufschlagend • Kurze Rettungswege, höchstens 25 m • keine automatischen elektrischen Schaltelemente unter 80 cm Höhe • Steckdosen und Schalter oberhalb von Arbeitsflächen und Laborischen anbringen • Anschaffung und regelmäßige Wartung von Feuerlöschern • Potenzialausgleich im Großgebindelager • Flammenrückschlagsicherung <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bevorratung entzündbarer Stoffe in kleinen Mengen • regelmäßige Prüfung von Druck- und Druckgasbehältern <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterweisung der Mitarbeiter im Umgang mit Feuerlöschern und entzündbaren Flüssigkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • GefStoffV – Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen • BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung • BGV D34 – Verwendung von Flüssiggas • BGR 104 – Explosionsschutz • BGR 132 – Vermeidung von Zündfunken infolge elektrostatischer Aufladung • BGR 133 – Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern • BGI 850 – Laboratorien • BGI 597-9 – Brandschutz • BGI 560 – Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz • TRbF 20 – Läger • TRGS 526 – Laboratorien • TRBS 510 – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
INFEKTION		
<p>Infektionsgefahr besteht für die Mitarbeiter in der Apotheke beim Umgang mit biologischen Agenzien (Abnahme und Untersuchung von Körperflüssigkeiten).</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung sicherer Sharps <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einstufung gesundheitsschädigender Agenzien hinsichtlich Gefährdungspotenzial • Notfallplan für Kontamination (Postexpositionsprophylaxe) <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterweisung der Mitarbeiter • Vorsorgeuntersuchungen und entsprechende Schutzimpfungen (Immunisierung) • Anschaffung und Verwendung Persönlicher Schutzausrüstung (Schutzkleidung, Einmalhandschuhe et cetera) 	<ul style="list-style-type: none"> • BGV A1 – Grundsätze der Prävention • BGR 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege (TRBA 250) • BGI 629 – Sichere Biotechnologie; Laboratorien – Ausstattung und organisatorische Maßnahmen • EP-AE – Informationen zur sicheren Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst
PSYCHISCHE BELASTUNGEN		
<p>Schichtarbeit, Stress und Monotonie können zu psychischen Belastungen führen.</p>	<p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Optimierung der Arbeitsorganisation • Mitarbeitergespräche • Supervision <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weiterbildung • Antistresstrainings 	<ul style="list-style-type: none"> • BGV A1 – Grundsätze der Prävention • TP-PRs-06/2011 – Persönliche Ressourcen stärken: Betriebliche Gesundheitsförderung durch Personalentwicklung

9.6 Labor, Pathologie

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
GEFAHRSTOFFE		
<p>Der Umgang mit toxischen, ätzenden und explosiven, entzündbaren Stoffen sowie biologischen Agenzien gehört zur täglichen Arbeit der Mitarbeiter in Labor und Pathologie.</p> <p>Durch Spritzer gefährlicher Flüssigkeiten sind besonders die Augen gefährdet.</p> <p>Zu den Gefahrstoffen gehören unter anderem Farbe-, Löse- und Fixiermittel, aldehydhaltige Desinfektionsmittel und Konservierungsmittel (Formaldehyd).</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • raumlufttechnische Anlagen • offenes Arbeiten mit Chemikalien in Abzügen, gegebenenfalls Absaugung • in der Pathologie: Absaugung von Einbettautomaten • separater Arbeitsplatz für Zuschnitt und makroskopische Begutachtungen • regelmäßige Wartung der Geräte durch befähigte Personen • Sicherheitswerkbänke für Arbeiten mit Zytostatika einrichten • Zytostatikawerkbänke abgrenzen • Arbeitsplatz mit Absaugung <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahrstoffverzeichnis erstellen • entzündbare, ätzende Stoffe nicht über Augenhöhe aufbewahren • in der Pathologie: keine offenen Gefäße, Aufbewahrung konservierter Organteile in belüfteten Schränken • Betriebsanweisungen für Sammlung, Kennzeichnung, Transport und Beseitigung von Gefahrstoffen • Erste-Hilfe-Material und mindestens eine Augenspülflasche bereitstellen • Not- und Augendusche gut sichtbar anbringen • mindestens ein ausgebildeter Ersthelfer ist anwesend • Notfallplan bei Augenverletzungen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterweisung der Mitarbeiter • Verwendung geeigneter Schutzkleidung, zum Beispiel Augen- und Gesichtsschutz, Schutzhandschuhe 	<ul style="list-style-type: none"> • GefStoffV – Gefahrstoffverordnung • BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung • BGV A1 – Grundsätze der Prävention • TRBS 510 – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern • TRGS 401 – Gefährdung durch Hautkontakt • TRGS 402 – Gefährdung durch inhalative Exposition • TRGS 406 – Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege • TRGS 440 – Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz • BGR 192 – Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz • TRG 280 – Technische Regeln für Druckgase • TRGS 201 – Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen • BGR 121 – Arbeitsplatzlüftung – Lufttechnische Maßnahmen • BGR 195 – Einsatz von Schutzhandschuhen • EP-AE – Informationen zur sicheren Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst • GUV-I 8596 – Gefahrstoffe im Krankenhaus • TP-HSP-4.0250 – Hautschutz- und Händehygieneplan für die Pathologie • M 620 – Zytostatika im Gesundheitsdienst • BGI 503 – Anleitung zur Ersten Hilfe • BGI 850-0 – Sicheres Arbeiten in Laboratorien

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
BRAND UND EXPLOSION		
<p>In Labor und Pathologie kann Explosions- und Brandgefahr durch frei werdende entzündliche Dämpfe und Gase bestehen.</p> <p>Beim Einschalten elektrischer Geräte entstehen Funken im Schaltwerk, beim Umfüllen von Großgebinden kann es aufgrund elektrostatischen Entladung zur Funkenbildung kommen. Durch diese Funken können Gase entzündet werden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sicherheitsschränke oder separate geeignete Lagerräume • Lagerung von Gasen in belüfteten Schränken oder außerhalb des Labors • leicht absperzbare Gasleitungen, nach Inhalt und Durchflussrichtung gekennzeichnet • raumlufttechnische Anlagen und Laborabzüge • Fluchtwegtüren nach außen aufschlagend • kurze Rettungswege, höchstens 25 m • keine automatischen elektrischen Schaltelemente unter 80 cm Höhe • Steckdosen und Schalter oberhalb von Arbeitsflächen und Laborischen anbringen • Anschaffung und regelmäßige Wartung von Feuerlöschern • Potenzialausgleich im Großgebindelager • regelmäßige Prüfung von Druck- und Druckgasbehältern • Flammenrückschlagsicherung <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bevorratung entzündbarer Stoffe in kleinen Mengen • Regelmäßige Prüfung von Druck- und Druckgasbehältern <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterweisung der Mitarbeiter im Umgang mit Feuerlöschern und entzündbaren Flüssigkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • GefStoffV – Gefahrstoffverordnung • BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung • TRbF 20 – Läger • TRBS 510 – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern • TRGS 526 – Laboratorien • BGV D34 – Flüssiggas • BGR 104 – Explosionsschutz • BGR 133 – Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern • BGI 850 – Laboratorien • BGI 597-9 – Brandschutz • BGI 560 – Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz • BGI 5127 – Vermeidung von Zündfunken infolge elektrostatischer Aufladung
RAUMKLIMA		
<p>In der Pathologie können starke Geruchsbelästigungen auftreten.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • raumlufttechnische Anlagen 	<ul style="list-style-type: none"> • ASR A3.6 – Technische Regel Lüftung • ASR A3.5 – Technische Regel Raumtemperatur • BGR 121 – Arbeitsplatzlüftung – Lufttechnische Maßnahmen

Labor, Pathologie

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
INFEKTION		
<p>Infektionsgefahr besteht für die Mitarbeiter in Labor und Pathologie bei der Untersuchung von Körperflüssigkeiten, beim Umgang mit biologischen Agenzien bei Schnellschnitten und bei der Probenvorbereitung.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung sicherer Sharps <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einstufung gesundheitsschädigender Agenzien hinsichtlich Gefährdungspotenzial • Notfallplan für Kontamination (Postexpositionsprophylaxe) <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterweisung der Mitarbeiter • Vorsorgeuntersuchungen und entsprechende Schutzimpfungen (Immunisierung) • Anschaffung und Verwendung Persönlicher Schutzausrüstung (Schutzkleidung, Einmalhandschuhe, Atemschutz et cetera) 	<ul style="list-style-type: none"> • BGV A1 – Grundsätze der Prävention • BGR 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege (TRBA 250) • EP-AE – Informationen zur sicheren Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst • BGI 629 – Sichere Biotechnologie; Laboratorien – Ausstattung und organisatorische Maßnahmen
SEHLEISTUNG		
<p>Besondere Sehaufgaben erfordern angepasste Beleuchtung. Ungenügende Beleuchtung, starke Hell-Dunkel-Unterschiede und Arbeiten am Mikroskop können die Augen stark ermüden.</p> <p>Als Folge können trockene, brennende Augen auftreten, die Sehleistung kann temporär beeinträchtigt werden. Die Konzentration lässt nach und das Unfallrisiko steigt.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ergonomische Geräte und Arbeitsplatzgestaltung • Beleuchtung am Arbeitsplatz 500 Lux, im Obduktionsraum 1.000 Lux <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Prüfung der Sehleistung • Arbeitsorganisation mit wechselnden Tätigkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung • BGV A1 – Grundsätze der Prävention
PSYCHISCHE BELASTUNG		
<p>Schichtarbeit, Stress und Monotonie können zu psychischen Belastungen führen.</p>	<p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Optimierung der Arbeitsorganisation • Mitarbeitergespräche • Supervision <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weiterbildung • Antistressstrainings 	<ul style="list-style-type: none"> • BGV A1 – Grundsätze der Prävention • TP-PRs-06/2011 – Persönliche Ressourcen stärken: Betriebliche Gesundheitsförderung durch Personalentwicklung

9.7 Sterilisation und Bettenaufbereitung

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
INFEKTION		
<p>Infektionsgefahr besteht für die Mitarbeiter in Sterilisation und Bettenaufbereitung bei der Grobreinigung – hauptsächlich durch Stichverletzungen an kontaminierten Instrumenten. Diese sind beispielsweise versehentlich in die Wäsche gelangt oder liegen ungeordnet im Instrumentenabwurfsieb aus dem OP und werden für die Behandlung im Reinigungsautomaten zurechtgelegt.</p> <p>Wenn Instrumente bei der manuellen Grobreinigung unter einem starken Wasserstrahl gereinigt werden, besteht Infektionsgefahr durch kontaminierte Aerosole.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trennung der Desinfektion in eine reine und eine unreine Seite • Automaten zur Reinigung und Desinfektion von Instrumenten beschaffen • manuelle Aufbereitung der Instrumente findet in einem separaten Raum statt. <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • manuelle Reinigung verschmutzter Instrumente minimieren • ausreichendes Abwurfssystem für benutzte Instrumente bereitstellen • Notfallplan für Kontamination (Postexpositionsprophylaxe) • Dokumentation im Verbandbuch • Hautschutz- und Hygieneplan <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterweisung der Mitarbeiter • Vorsorgeuntersuchungen und entsprechende Schutzimpfungen (Immunisierung) • Anschaffung und Verwendung Persönlicher Schutzausrüstung, zum Beispiel langstulpige Schutzhandschuhe zum Schutz beim Umgang mit Desinfektionsmitteln 	<ul style="list-style-type: none"> • BGV A1 – Grundsätze der Prävention • BGR 196 – Benutzung von Stechschutzbekleidung • BGR 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege (TRBA 250) • EP-AE – Informationen zur sicheren Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst

Sterilisation und Bettenaufbereitung

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
GEFAHRSTOFFE		
<p>Der Umgang mit Desinfektionschemikalien in großen Mengen gehört für Mitarbeiter in Sterilisation und Bettenaufbereitung zur täglichen Arbeit.</p> <p>Besondere Gefährdungen bestehen beim Betrieb von Gassterilisatoren mit Ethylenoxid und Formaldehyd.</p> <p>Bei der Sprühdesinfektion besteht darüber hinaus erhöhte Allergiegefahr für die Atemwege.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • raumlufttechnische Anlagen (RLT) • automatische Bettendesinfektionsanlage, sonst 6- bis 8-facher Luftwechsel • Ausgasungsprogramm und Gasableitung aus Sterilisator • bei Kontakt mit Ethylenoxid: mindestens 8-facher Luftwechsel der RLT-Anlage im Entnahmeraum • bei Kontakt mit Formaldehyd: mindestens 6-facher Luftwechsel • Verwendung von Desinfektionsmitteln mit geringer Gefährdung <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahrstoffverzeichnis erstellen • für Gassterilisation mit Ethylenoxid Befähigungsschein für mindestens zwei Mitarbeiter • Notfallplan für Ethylenoxidexposition • Betriebsanweisungen für Sammlung, Kennzeichnung, Transport und Beseitigung von Gefahrstoffen • Erstellung eines Handschuh- und Hautschutzplanes <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterweisung der Mitarbeiter • Beschaffung und Verwendung geeigneter Schutzausrüstung, zum Beispiel langstulpige Chemikalienschutzhandschuhe nach DIN EN 374 mit AQL, flüssigkeitsdichte Schuhe und Schürzen, Schutzbrille 	<ul style="list-style-type: none"> • GefStoffV – Gefahrstoffverordnung • BGV A1 – Grundsätze der Prävention • TRGS 401 – Gefährdung durch Hautkontakt • TRGS 402 – Gefährdung durch inhalative Exposition • TRGS 406 – Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege • TRGS 513 – Begasung mit Ethylenoxid und Formaldehyd in Sterilisations- und Desinfektionsanlagen • BGR 121 – Arbeitsplatzlüftung – Lufttechnische Anlagen • BGR 206 – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst • BGR 209 – Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln • GUV-R 192 – Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz • GUV-R 195 – Einsatz von Schutzhandschuhen • TP-HSP-4.0190 – Hautschutz- und Händehygieneplan für die Zentralsterilisation • GP 3 – Raumdesinfektion mit Formaldehyd • BGI 614 – Formaldehyd • BGI 660 – Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen • BGI 503 – Anleitung zur Ersten Hilfe • GUV-I 8596 – Gefahrstoffe im Krankenhaus
BRAND UND EXPLOSION		
<p>Brand- und Explosionsgefahr besteht beim Sterilisieren und Desinfizieren besonders durch das Austreten von Benzin-, Ether- und Alkoholdämpfen.</p>	<p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatzstoffprüfung für Benzin und Ether • nicht mehr als 50 ml/m² Alkohol • Flächendesinfektionsmittel pro Arbeitsgang, insgesamt nicht mehr als 100 ml/m² 	<ul style="list-style-type: none"> • GefStoffV – Gefahrstoffverordnung • BGR 133 – Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern • BGI 560 – Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
<p>VERBRENNUNGEN</p>		
<p>Krankenhausbetten, aber auch Instrumente werden nach Gebrauch durch thermische- oder chemothermische Verfahren desinfiziert, gereinigt und sterilisiert. Dabei können sich die Mitarbeiter der Sterilisation und Bettenaufbereitung an heißen Oberflächen verbrennen oder beim Austreten von heißen Dämpfen verbrennen.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschaffung und Einrichtung sicherheitskonformer Geräte • regelmäßige Wartung der Geräte durch Sachverständige • ausreichend Abstellflächen für reine/unreine Betten ausweisen • Platz für Hebe- und Wendeeinrichtungen der Bettgestelle vorsehen • die Türen begehbarer Großsterilisatoren müssen sich im Notfall von innen öffnen lassen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelung der Arbeitsabläufe • Notfallplan bei Verbrennungen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterweisung der Mitarbeiter 	<ul style="list-style-type: none"> • BGV A1 – Grundsätze der Prävention • GUV-R 189 – Einsatz von Schutzkleidung • GUV-R 195 – Einsatz von Schutzhandschuhen
<p>STOLPER-, RUTSCH- UND STURZUNFÄLLE</p>		
<p>Nasse, rutschige Böden erhöhen das Risiko von Unfällen durch Ausrutschen und Stürzen. Eine weitere Unfallfolge in der Bettenaufbereitung sind Quetschungen beim Bettentransport.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anti-Rutsch-Fußbodenbeläge <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelung der Arbeitsabläufe <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterweisung der Mitarbeiter • geeignete Schuhe mit rutschhemmender Sohle, haltgebend, hinten und vorne geschlossen 	<ul style="list-style-type: none"> • BGV A1 – Grundsätze der Prävention • BGR 181 – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr

Sterilisation und Bettenaufbereitung

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
LÄRM		
<p>Die Mitarbeiter in der Sterilisation und Bettenaufbereitung sind erheblichen Lärmbelastungen ausgesetzt, der unter anderem durch die Waschmaschinen verursacht wird. Weitere Lärmquellen sind das Ausblasen von Hohlkörpern und Schläuchen oder Transportwagen aus Metall.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lärminderung, zum Beispiel durch eine schallschluckende Decke • Lärmdämmung der Transportwagen, zum Beispiel durch Aufkleben von Dämmschichten <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn möglich auf das Ausblasen von Hohlkörpern und Schläuchen verzichten, zum Beispiel müssen die Griffe der OP-Lampen nicht ausgeblasen werden <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gehörschutz beschaffen und verwenden 	<ul style="list-style-type: none"> • ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung • BGR 194 – Einsatz von Gehörschutz
RAUMKLIMA		
<p>In den Arbeitsräumen kann es zu erhöhten Raumtemperaturen durch heiße Oberflächen und Dampf kommen. Außerdem sind Geruchsbelästigungen möglich.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • raumluftechnische Anlagen 	<ul style="list-style-type: none"> • BGR 121 – Arbeitsplatzlüftung – Lufttechnische Maßnahmen • ASR A3.5 – Technische Regel Raumtemperatur • ASR A3.6 – Technische Regel Lüftung

9.8 Haustechnik

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
UNFÄLLE		
<p>Beschäftigte in der Haustechnik sind entsprechend ihrer Tätigkeiten vielfältigen Gefahren ausgesetzt. Hierzu gehören Verletzungen durch ungeschützte Maschinenteile beziehungsweise Werkzeuge oder umherfliegende Metall- oder Holzsplitter, Verbrennungsgefahren durch Schweißfunken oder Metallspritzer.</p> <p>Auch Stürze von Leitern oder Gerüsten und das Ausrutschen auf Holz- oder Metallspänen gehören zu den typischen Unfällen.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berührungsschutz beziehungsweise fangende Schutzeinrichtungen • Beschaffung und Verwendung rutschsicherer Tritte und Leitern • Absturzsicherung auf Leitern und Gerüsten • Anti-Rutsch-Fußbodenbeläge <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsmittel regelmäßig prüfen • Betriebsanweisungen erstellen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterweisung der Beschäftigten • Beschaffung und Verwendung geeigneter Schutzkleidung, zum Beispiel Augen- und Gesichtsschutz, Arbeitsschuhe, Schweißerschutz 	<ul style="list-style-type: none"> • BGV C22 – Bauarbeiten • BGR 181 – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr • BGR 500 – Betreiben von Arbeitsmitteln (Holz- und Metallbearbeitung) • BGR 639 – Maler- und Lackierarbeiten • GUV-R 189 – Einsatz von Schutzkleidung • GUV-R 192 – Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz • BGR 198 – Einsatz von PSA gegen Absturz • BGI 547 – Handwerker • BGI 553 – Lichtbogenschweißer • BGI 554 – Gasschweißer • BGI 561 – Treppen • BGI 694 – Leitern und Tritte
ELEKTRISCHER STROM		
<p>Im Rahmen von Wartungs- und Reparaturarbeiten an Elektrogeräten und -anlagen sind Haustechniker besonders durch Stromschläge gefährdet.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschaffung sicherheitskonformer elektrischer Geräte und Werkzeuge • Berührungsschutz betriebsmäßig unter Spannung stehender Teile <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige elektrische Prüfung der Arbeitsmittel • Arbeiten an elektrischen Geräten und Anlagen nur durch Elektrofachkräfte <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterweisung der Mitarbeiter • Beschaffung und Verwendung von PSA, zum Beispiel Schweißhandschuhe aus Leder 	<ul style="list-style-type: none"> • TRBS 1111 – Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung • TRBS 1201 – Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen • TRBS 1203 – Befähigte Personen • BGV A3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel • BGI 548 – Elektrofachkräfte

Haustechnik

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
GEFAHRSTOFFE		
<p>In der Haustechnik werden die unterschiedlichsten Gefahrstoffe eingesetzt und gelagert, unter anderem phenol- und formaldehydhaltige Leime und Kleber, Lösemittel, Holzschutzmittel, Beizen und Säuren.</p> <p>Gesundheitsgefahren entstehen außerdem beim Einatmen von Holzstaub und Spänen sowie durch Rauchentwicklung beim Schweißen und Löten.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • raumlufttechnische Anlagen • Erfassung und Abscheidung entstehender Aerosole und Dämpfe • Absaugvorrichtungen • staubgeprüfte Maschinen • Kontrollmessungen der Abluftgeschwindigkeit (20 m/s) <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatzstoffprüfung • höchstens den Tagesbedarf von Lacken, Lösemitteln, Klebern et cetera am Arbeitsplatz lagern <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen • Bereitstellen geeigneter Schutzkleidung, zum Beispiel Schweißerschutz, Augen- und Gesichtsschutz, Atemschutzgeräte • Mitarbeiter unterweisen 	<ul style="list-style-type: none"> • GefStoffV – Gefahrstoffverordnung • TRGS 553 – Technische Regeln für Gefahrstoffe – Holzstaub • TP-HSP-4.0194 – Hautschutz- und Händehygieneplan für Haushandwerkerinnen und Haushandwerker im Gesundheitsdienst • BGR 121– Arbeitsplatzlüftung – Lufttechnische Maßnahmen • BGI 566 – Betriebsanweisung für den Umgang mit Gefahrstoffen • BGI 660 – Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen • GUV-I 8596 – Gefahrstoffe im Krankenhaus • GUV-I 8625 – Gefahrstoffe in Werkstätten • U 748 – Gefahrstoffe 2012, mit aktuellen Grenzwerten
BRAND UND EXPLOSION		
<p>Feuergefahr besteht insbesondere beim Schweißen und bei Arbeiten mit Lacken und Lösemitteln.</p> <p>Eine erhöhte Explosionsgefahr geht von Holz- und Metallstäuben aus.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nichtentzündbare Reinigungsflüssigkeiten verwenden • Absaugvorrichtungen • staubdichte Elektroinstallation • staubbindende Reinigungsverfahren • Feuerlöscheinrichtungen • leicht erreichbare Notschalter • feuerhemmende Abdeckungen • Acetylenflaschen mit Flammrückschlagsicherung verwenden <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entfernen entzündlicher Stoffe aus dem Gefahrenbereich • Zündquellen beseitigen • Staub und Späne zeitnah beseitigen • Druckgasbehälter regelmäßig prüfen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter im Umgang mit Gasflaschen und PSA unterweisen 	<ul style="list-style-type: none"> • Druckbehälterverordnung • BGV A1 – Grundsätze der Prävention • BGV D34 – Verwendung von Flüssiggasen • BGR 133 – Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern • BGI 554 – Gasschweißer • BGI 560 – Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz • BGI 5127 – Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladung

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
LÄRM		
<p>Bei der Bearbeitung von Holz und Metall, beim Bohren, Sägen, Schleifen und Drehen sind die Mitarbeiter der Haustechnik erheblichen Lärmbelastungen ausgesetzt.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schallreduzierte Maschinen • lärm-dämmende Decken- und Wandverkleidungen • Kapselung besonders lärmintensiver Geräte und Maschinen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lärmbereiche abtrennen und kennzeichnen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen • Gehörschutz beschaffen und verwenden 	<ul style="list-style-type: none"> • BGR 194 – Einsatz von Gehörschützern
INFEKTION		
<p>Infektionsgefahr für Beschäftigte der Haustechnik besteht unter anderem bei Arbeiten am Abwassernetz.</p>	<p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hautschutz- und Hygieneplan <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • langstulpige Schutzhandschuhe, flüssigkeitsdichte Schürze, Visier 	<ul style="list-style-type: none"> • BGI 586 – Hepatitis-A-Prophylaxe • TRBA 220 – Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen

9.9 Gebäudereinigung

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
HAUT		
<p>Feuchtarbeiten, langes Tragen von Schutzhandschuhen und der tägliche Umgang mit Desinfektionsmitteln beeinträchtigen die natürliche Schutzfunktion der Haut und begünstigen Abnutzungsekrete und Allergien.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dosiereinrichtungen verwenden <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hautschutz- und Händehygieneplan erstellen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die jeweilige Tätigkeit geeignete Handschuhe • Unterweisung in Pflege und Schutz der Haut 	<ul style="list-style-type: none"> • TRGS 401 – Gefährdung durch Hautkontakt • BGR 206 – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst • GUV-R 195 – Einsatz von Schutzhandschuhen • M650 – Hauptsache Hautschutz • TP-HSP10.0533 – Hautschutz- und Händehygieneplan für Hauswirtschaft und Reinigungsbereich
INFEKTION		
<p>Erhöhte Infektionsgefahr besteht für die Beschäftigten der Gebäudereinigung durch infektiös kontaminierte Kanülen und spitze oder scharfe Instrumente, die nicht sachgerecht entsorgt wurden oder versehentlich in die Wäsche geraten sind.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • geeignete Instrumente und durchstichsichere Entsorgungseinrichtungen beschaffen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • rechtzeitiger Austausch benutzter Entsorgungsbehälter • Notfallplan für Kontamination <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterweisung der Mitarbeiter • Vorsorgeuntersuchungen • Schutzimpfungen • Beschaffung und Verwendung von PSA, zum Beispiel Schutzhandschuhe 	<ul style="list-style-type: none"> • BGV A1 – Grundsätze der Prävention • BGR 125 – Einsammeln, Befördern und Lagern von Abfällen in Einrichtungen des Gesundheitswesens • BGR 208 – Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr in medizinischen Bereichen • BGR 209 – Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln • BGR 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege (TRBA 250) • EP-AE – Informationen zur sicheren Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst
STOLPER-, RUTSCH- UND STURZUNFÄLLE		
<p>Das Reinigungspersonal ist einer erhöhten Gefährdung durch Stolpern, Rutschen, Stürzen ausgesetzt. Gefahrenquellen sind nasse, rutschige Böden, Leitern und Tritte für Reinigungsarbeiten an Fenstern.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • rutschsichere Tritte und Leitern beschaffen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsmittel regelmäßig prüfen • Leiterkontrollbuch führen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterweisung des Reinigungspersonals • geeignete Arbeitsschuhe 	<ul style="list-style-type: none"> • BGI 561 – Treppen • BGI 659 – Gebäudereinigungsarbeiten • BGI 694 – Leitern und Tritte

9.10 Küche

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
UNFÄLLE		
<p>Typische Gefahren für das Küchenpersonal sind Verbrennungen und Verbrühungen, Stich- und Schnittverletzungen beim Umgang mit Messern sowie Verletzungen durch ungeschützte bewegte Teile beziehungsweise Werkzeuge von Küchenmaschinen.</p> <p>Außerdem besteht Sturzgefahr, vor allem auf durch Fette und Öle verschmutzten Böden. Hektik in Stoßzeiten erhöht die Gefahr von Stürzen.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hilfsmittel wie Wagen und Hebehilfen verwenden • Messer mit Sicherheitsgriffen und geeignete Ablagen verwenden • rutschhemmende Bodenbeläge • Verkleiden und Verdecken von Gefahrenstellen, Einhaltung von Sicherheitsabständen bei Küchenmaschinen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Optimierung der Arbeitsabläufe zur Vermeidung von Spitzenbelastungen • Erste-Hilfe-Material und Verbandbuch • Regelmäßige Prüfung von Dampf- und Kochkesseln, Hochdruckreinigern <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterweisung des Küchenpersonals • geeignete Schutzausrüstung verwenden, zum Beispiel Arbeitsschuhe mit rutschhemmender Sohle, haltgebend, hinten und vorne geschlossen; Stechschutzschürzen und Metallgliederhandschuhe für Ausbearbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • BGR 111 – Arbeit in Küchenbetrieben • BGR 181 – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr • BGR 500 – Betreiben von Arbeitsmitteln (Nahrungsmittelmaschinen) • BGI 509 – Erste Hilfe im Betrieb • GUV-R 111 – Arbeiten in Küchenbetrieben
RÜCKEN		
<p>Das Heben und Tragen von Kochtöpfen oder Vorräten kann Rückenbeschwerden verursachen.</p> <p>Langes Stehen kann zu Beschwerden im Schulter-, Nacken- und Rückenbereich sowie in den Kniegelenken führen.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • technische Hilfen zum Heben und Tragen schwerer Lasten, zum Beispiel Wagen, Hebehilfen, verwenden • Stehhilfen • ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsabläufe optimieren • Betriebsanweisung erstellen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter in rückengerechter Arbeitsweise schulen 	<ul style="list-style-type: none"> • BGV A1 – Grundsätze der Prävention • Lastenhandhabungsverordnung • M 655 – Spannungsfeld Rücken

Küche

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
BRAND UND EXPLOSION		
<p>Brand- und Explosionsgefahr besteht durch überhitzte Öle und Fette sowie austretende Gase (Kohlenstoff- und Stickstoffmonoxid) aus gasbeheizten Geräte.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anschaffung und regelmäßige Wartung von Feuerlöschern mit Eignung für Fettbrände • Einbau ortsfester Feuerlöscheinrichtungen für Friteusen ab 50 Liter Inhalt • Flammenüberwachungseinrichtungen an allen Brennstellen • Feuerlöschdecken <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reinigung und Überprüfung der Fettfangfilter (mindestens 14-tägig) und Dunstabzugshauben (mindestens einmal pro Jahr) <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter unterweisen 	<ul style="list-style-type: none"> • Druckbehälterverordnung • BGV A1 – Grundsätze der Prävention • DVGW G 634 – Installation von Gasgeräten in gewerblichen Küchen • BGR 133 – Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern • BGI 560 – Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz
RAUMKLIMA		
<p>Friteusen, Kippbratpfannen, Kochkessel und die Abluft von Spülmaschinen heizen die Raumluft auf und können zusammen mit der hohen Luftfeuchtigkeit ein unangenehmes Klima am Arbeitsplatz erzeugen.</p> <p>Bei Arbeiten in Kühleinrichtungen und Kälteanlagen besteht die Gefahr von Erfrierungen und Kältemittelnwirkungen.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • raumlufttechnische Anlagen • Abgasführung • Wrasenabsaugung nach VDI 2053 • Kippschutz und Deckelgriffgestaltung • separate Abluftführung der Spülmaschine • Notrufeinrichtungen in Kälteanlagen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geräte warten und überprüfen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschaffung und Verwendung von PSA für Arbeiten in Kälteanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> • BGR 121 – Arbeitsplatzlüftung – Lufttechnische Maßnahmen

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
GEFAHRSTOFFE		
<p>Mehl oder andere staubförmige Backmittel können Allergien hervorrufen.</p> <p>Reinigungs- und Desinfektionsmittel können Haut und Atemwege irritieren und sensibilisieren.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Installation geschlossener Apparaturen und Absaugvorrichtungen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatzstoffprüfung bei Desinfektions- und Reinigungsmitteln • Dosierhilfen • Erstellung eines Hygiene- und Hautschutzplanes • PSA beschaffen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitarbeiter in der Benutzung von PSA unterweisen 	<ul style="list-style-type: none"> • BGR 195 – Einsatz von Schutzhandschuhen • BGR 197 – Benutzung von Hautschutz • BGR 209 – Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln • TP-HSP-7.0670 – Hautschutz- und Händehygieneplan für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Küche
LÄRM		
<p>In der Küche treten erhebliche Geräuschemissionen durch Spülmaschinen und Geschirrsortierung auf.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trennung und Kennzeichnung von Lärmbereichen • Dämmmaßnahmen (an Spülmaschine) • PSA beschaffen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gehörschutz • die Mitarbeiter in der sachgemäßen Benutzung von PSA unterweisen 	<ul style="list-style-type: none"> • Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung

9.11 Verwaltung und Schule

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
BELASTUNGEN DURCH BÜROARBEIT		
<p>Langes Sitzen ohne Abwechslung kann zu Rückenbeschwerden führen. Eine unergonomische Anordnung von Bürostuhl, Tisch, Monitor, Maus, Tastatur kann zu Verspannungen im Schulter- und Nackenbereich sowie ebenfalls zu Rückenbeschwerden führen.</p> <p>Bildschirmarbeiten belasten außerdem die Augen, besonders bei schlechtem Licht: zu wenig Licht, zu helle Sonneneinstrahlung, Blendung, Reflexionen, starke Hell-Dunkel-Unterschiede, störende Lichtfarbe. Augenbelastungen können zu Augenflimmern, Kopfschmerzen, trockenen Augen führen.</p> <p>Hohe Temperaturen und Emissionen von Kopierern oder Druckern, wie zum Beispiel Ozon, belasten das Raumklima in den Büros. Zu niedrige Temperaturen sind wiederum auch belastend.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Installation von Druckern und Kopierern in separaten Räumen • ergonomische Arbeitsplatzgestaltung • Sonnenschutz und angemessene Beleuchtung <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Optimierung der Arbeitsabläufe und Pausenregelung zur Vermeidung einseitiger Belastungen • Verbesserung des Raumklimas durch regelmäßiges Lüften <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterweisung der Beschäftigten: <ul style="list-style-type: none"> – ergonomische Einstellung der Büroeinrichtung – Entspannungsübungen für Schulter, Rücken und Augen 	<ul style="list-style-type: none"> • ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung • BildscharbV – Bildschirmarbeitsverordnung • BGV A1 – Grundsätze der Prävention • BGR 131-1/2 – Sicherheit und Gesundheitsschutz an Arbeitsplätzen mit künstlicher Beleuchtung, Teil 1–2 • BGI 523 – Mensch und Arbeitsplatz • BGI 650 / 7.4.2 – Bildschirm- und Büroarbeitsplätze • BGI 856 – Beleuchtung im Büro • U 286 – Gesund arbeiten am PC
STOLPER-, RUTSCH- UND STURZUNFÄLLE		
<p>Beispielsweise bei Archiv- und Lagerarbeiten kann es zu Stürzen von Leitern oder Tritten kommen.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschaffung und Verwendung rutschsicherer Tritte und Leitern <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Prüfung der Leitern • Leiterkontrollbuch 	<ul style="list-style-type: none"> • BGI 694 – Leitern und Tritte • U 085 – Unfallverhütungsfibel für Auszubildende

9.12 Transportdienst

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
RÜCKEN		
<p>Heben, Tragen, Ziehen, Schieben, Halten und Absetzen von Lasten kann bei Fehlbelastung und Überbeanspruchung zu Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems führen.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitshilfen wie leichtlaufende Transportwagen mit geeignetem Verhältnis von Spurtreue zu Wendigkeit • bei Bedarf angetriebene Transportwagen einsetzen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gegebenenfalls zu zweit arbeiten <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • geeignete Schuhe tragen • Unterweisung in rückengerechter Arbeitsweise 	<ul style="list-style-type: none"> • Lastenhandhabungsverordnung
INFEKTION		
<p>Beim Transport zur Aufbereitung oder Entsorgung sind die Mitarbeiter im Transportdienst möglicherweise Infektionsrisiken ausgesetzt.</p> <p>Bei unsachgemäß entsorgten kontaminierten Instrumenten besteht durch Schnitt- und Stichverletzungen ein Infektionsrisiko mit blutübertragbaren Viren.</p> <p>Aus Abfallbehältnissen herauslaufende Körperflüssigkeiten können durch Schmierinfektion Krankheitserreger übertragen.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz geeigneter sicherer Instrumente • durchstichsichere Entsorgungsbehälter <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausreichendes Abwurfssystem für kontaminierte Instrumente • Notfallplan für Kontamination (Postexpositionsprophylaxe) • Dokumentation im Verbandbuch <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterweisung • Vorsorgeuntersuchungen und entsprechende Schutzimpfungen • geeignete Handschuhe tragen 	<ul style="list-style-type: none"> • BGR 189 – Einsatz von Schutzkleidung • BGR 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege (TRBA 250) • EP-AE – Informationen zur sicheren Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst

10 Gesetzliche Grundlagen

10.1 Auszüge aus dem Arbeitsschutzgesetz

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. Aktuelle Gesetzesänderungen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz: www.gesetze-im-internet.de.

§3 Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.
3. Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

§4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

§5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

§6 Dokumentation

(1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten. Soweit in sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, gilt Satz 1 nicht für Arbeitgeber mit zehn oder weniger Beschäftigten; die zuständige Behörde kann, wenn besondere Gefährdungssituationen gegeben sind, anordnen, dass Unterlagen verfügbar sein müssen.

Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten nach Satz 3 sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen*.

(2) Unfälle in seinem Betrieb, bei denen ein Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, dass er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird, hat der Arbeitgeber zu erfassen.

10.2 Auszüge aus dem Arbeitssicherheitsgesetz

Auszüge aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Aktuelle Gesetzesänderungen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz: www.gesetze-im-internet.de.

Erster Abschnitt

§1 Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, dass

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

Zweiter Abschnitt

Betriebsärzte

§2 Bestellung von Betriebsärzten

(1) Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und ihnen die in §3 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

* Satz 4 eingefügt durch Artikel 9 des Arbeitsrechtlichen Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 27. September 1996 (BGBl. I S. 1461)

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Betriebsärzte ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Betriebsärzten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist der Betriebsarzt als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist der Betriebsarzt nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben freizustellen.

§3 Aufgaben der Betriebsärzte

(1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a. der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,

b. der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,

c. der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,

d. arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,

e. der Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb,

f. Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,

g. der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,

2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,

3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit

a. die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,

b. auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,

c. Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,

4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in Erster Hilfe und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

(2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; §8 Abs.1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

Dritter Abschnitt

Fachkräfte für Arbeitssicherheit

§6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a. der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b. der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c. der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,

d. der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,

e. der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,

2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,

3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit

a. die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,

b. auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,

c. Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,

4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

11 Service

11.1 Beratung und Angebote

Sie haben Fragen zum Arbeitsschutz in Ihrem Unternehmen, zu technischen Maßnahmen, berufsgenossenschaftlichen Regeln oder zur staatlichen Gesetzgebung, wie Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Medizinprodukte-Betreiberverordnung, oder möchten Broschüren bestellen? Rufen Sie uns an! Telefonnummern und Adressen finden Sie im Kapitel Kontakt.

Darüber hinaus haben wir für Sie auf dieser Seite weitere wichtige Ansprechpartner für Beratungen und Präventionsangebote zusammengestellt.

Nutzen Sie für Ihre E-Mail-Anfragen unser Kontaktformular auf www.bgw-online.de.

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Sie suchen Ihren Ansprechpartner zu möglichen Betreuungsformen?

Bereich Betriebsärztliche und Sicherheitstechnische Betreuung (BuS)
Telefon (040) 202 07 - 75 61

Informationen zu unseren Seminaren

Sie möchten sich über unsere Seminarangebote, Seminarinhalte oder einen Veranstaltungsort in Ihrer Nähe informieren?

Zentrale Präventionsdienste der BGW
Bereich Seminarorganisation
Telefon (040) 202 07 - 965

Aus- und Weiterbildung

Sie haben Anregungen für die Weiterentwicklung unseres Aus- und Weiterbildungsangebots oder möchten mehr über unsere mediengestützten Lern-, Informations- und Kommunikationsangebote wissen?

Zentrale Präventionsdienste der BGW
Bereich Bildungsmanagement
Telefon (040) 202 07 - 76 14

Angebote zu Prävention und Beratung

- **Bereich Arbeitsmedizin**
Telefon (040) 202 07 - 32 29
- **Bereich Berufsdermatologie**
Telefon (030) 896 85 - 500
- **Bereich Ergonomie**
Telefon (040) 202 07 - 32 33
- **Bereich Fahrsicherheitstraining**
Telefon (040) 202 07 - 99 14
- **Bereich Gefahrstoffe**
Telefon (0221) 37 72 - 500
- **Bereich Gesundheitsmanagement**
Telefon (040) 202 07 - 48 62
- **Bereich Mobilitätsmanagement**
Telefon (040) 202 07 - 48 63
- **Bereich Psychologie**
Telefon (040) 202 07 - 32 23

Angebot Rückenkolleg

Ihre Bezirksverwaltung informiert Sie über unsere Reha-Angebote.

11.2 Literaturverzeichnis

Wenn Sie sich detaillierter über ein Thema oder rechtliche Grundlagen informieren möchten, gibt Ihnen dieses Literaturverzeichnis einen Überblick über Informationsquellen. Nutzen Sie unser umfangreiches Downloadangebot auf www.bgw-online.de. Sofort verfügbar und praktisch im PDF-Format elektronisch zu archivieren steht hier ein großer Teil unserer Publikationen für Sie bereit. Für unsere versicherten Unternehmen sind die meisten Schriften auch kostenlos bestellbar.

- **Verzeichnisse über das Medienangebot**
 - M 069 – Medien für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
 - U 060 – BGVR-Verzeichnis (Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit)

11.2.1 Gesetze, Verordnungen, Regeln

- **Gesetzliche Vorschriften und technische Regeln**
 - Arbeitsschutzgesetz
 - Arbeitsstättenverordnung
 - Arbeitsstättenregeln
 - Betriebssicherheitsverordnung
 - Bildschirmarbeitsverordnung
 - Biostoffverordnung
 - Gefahrstoffverordnung
 - Lastenhandhabungsverordnung
 - PSA-Benutzungsverordnung
 - Medizinprodukte-Betreiberverordnung
 - Röntgenverordnung
 - TRBS 1111 – Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung
 - TRBS 1201 – Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen
 - TRBS 1203 – Befähigte Personen
 - TRGS 401 – Gefährdung durch Hautkontakt
 - TRGS 402 – Gefährdung durch inhalative Exposition
 - TRGS 406 – Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege
 - TRGS 525 – Umgang mit Gefahrstoffen in Einrichtungen zur humanmedizinischen Versorgung
- **Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln**
 - BGV A1 – Grundsätze der Prävention
 - DGUV Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
 - BGV A3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
 - BGV B11 – Elektromagnetische Felder
 - BGV D34 – Verwendung von Flüssiggas
 - BGR 104 – Explosionsschutz – Regeln
 - BGR 108 – Betrieb von Bädern
 - BGR 111 – Arbeiten in Küchenbetrieben
 - BGR 120 – Laboratorien
 - BGR 121 – Arbeitsplatzlüftung – Lufttechnische Maßnahmen
 - BGR 131 – Sicherheit und Gesundheitsschutz an Arbeitsplätzen mit künstlicher Beleuchtung und für Sicherheitsleitsysteme
 - BGR 132 – Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen
 - BGR 133 – Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern
 - BGR 139 – Einsatz von Personen-Notsignalanlagen
 - BGR 181 – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr
 - GUV-R 189 – Benutzung von Schutzkleidung
 - BGR 190 – Benutzung von Atemschutzgeräten
 - BGR 191-1 – Benutzung von Fuß- und Knieschutz
 - GUV-R 192 – Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz
 - BGR 193 – Benutzung von Kopfschutz
 - BGR 194 – Einsatz von Gehörschützern
 - BGR 195 – Einsatz von Schutzhandschuhen
 - BGR 197 – Benutzung von Hautschutz
 - BGR 198 – Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz
 - BGR 206 – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst
 - BGR 208 – Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr in medizinischen Bereichen
 - BGR 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege (TRBA 250)
 - BGR 500 – Betreiben von Arbeitsmitteln

11.2.2 Info-Schriften der BGW

- **Angebote, Service und Leistungen**

- 4GU – BGW kompakt
Angebote – Informationen – Leistungen
- M 070 – Seminare zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
- BGW-Betriebsbarometer: Anleitung für eine Mitarbeiterbefragung im Krankenhaus
- BGW-Manual-Gefährdungsermittlung und -beurteilung psychische Belastung und Beanspruchung
- TQ-MAAS1 – Managementanforderungen der BGW zum Arbeitsschutz (DIN ISO 9001:2000)
- TQ-SIMA1 – Auch Sicherheit braucht Management

- **Thema: betrieblicher Arbeitsschutz**

- TP-DGUV Vorschrift 2 – Informationen zur DGUV Vorschrift 2
- BGI 503 – Anleitung zur Ersten Hilfe
- BGI 504 – Arbeitsmedizinische Vorsorge
- BGI 508 – Merkblatt für die Übertragung von Unternehmerpflichten
- BGI 560 – Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz
- BGI 561 – Treppen
- BGI 668 – Erste Hilfe bei erhöhter Einwirkung ionisierender Strahlung
- BGI 8681 – Neu- und Umbau von Krankenhäusern
- BGI 8681-1 – Neu- und Umbau von Krankenhäusern, Anforderungen an Funktionsbereiche
- U 036 – Verbandbuch

- **Thema: Stress und Arbeitsorganisation**

- M 656 – Diagnose Stress
- GUV-I 8628 – Psychische Belastungen am Arbeits- und Ausbildungsplatz
- TP-PUGA – Gewalt und Aggression in der Pflege
- TP-KmMo4U – Konfliktmanagement und Mobbingprävention
- TP-PRs-06/2011 – Persönliche Ressourcen stärken: Betriebliche Gesundheitsförderung durch Personalentwicklung
- TS-Fmiab-11/14 – Mitarbeiterbefragung: Psychische Belastung und Beanspruchung für die Pflege

- TS-FAsa – Die Arbeitssituationsanalyse (BGW asita)
- TS-FBG – Betriebsklima und Gesundheit systematisch messen: Ein Diagnoseinstrument für Ihren Betrieb (BGW betriebsbarometer)
- RGM 3 – Gruppenarbeit im Gesundheitswesen
- RGM 9 – Betriebliches Vorschlagswesen als Ideenmanagement
- RGM 10 – Projektmanagement – Eine Einführung
- RGM 12 – Moderation von Projektgruppen und Gesundheitszirkeln
- RGM 15 – Betriebliches Gesundheitsmanagement
- U 095 – Suchtprobleme im Betrieb

- **Thema: Unfallgefahren und Gesundheitsrisiken**

- BGI 617 – Umgang mit Sauerstoff
- M 657 – Vorsicht Stufe
- BGI 629 – Sichere Biotechnologie: Laboratorien – Ausstattung und organisatorische Maßnahmen
- M 658 – Dresscode Sicherheit
- BGI 694 – Leitern und Tritte
- BGI 850 – Laboratorien
- BGI 5092 – Auswahl und Benutzung von Laser-Schutz- und Justierbrillen
- BGI 5190 – Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel
- GUV-I 8527 – Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche

- **Thema: Gefahrstoffe**

- BGI 566 – Betriebsanweisung für den Umgang mit Gefahrstoffen
- BGI 614 – Formaldehyd
- BGI 660 – Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen
- GUV-I 8596 – Gefahrstoffe im Krankenhaus
- EP-AE – Informationen zur sicheren Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst
- GP3 – Raumdesinfektion mit Formaldehyd
- M 620 – Zytostatika im Gesundheitsdienst
- U 748 – Gefahrstoffe 2012, mit aktuellen Grenzwerten

- **Thema: Rückenbelastungen und Ergonomie**
 - BGI 523 – Mensch und Arbeitsplatz
 - BGI 650 – Bildschirmarbeitsplätze
 - M 655 – Spannungsfeld Rücken
 - U 286 – Gesund arbeiten am PC – Testen Sie Ihren Arbeitsplatz (Faltblatt)
 - U 400 – Kleine ergonomische Datensammlung
 - GUV-I 8557 – Rückengerechtes Arbeiten in der Pflege und Betreuung
 - GUV-I 8535 – Rückengerechter Patiententransfer in der Kranken- und Altenpflege

- **Thema: Haut und Allergiegefahr**
 - M 621 – Achtung Allergiegefahr
 - M 650 – Hauptsache Hautschutz
 - U 797 – Hautkrankheiten und Hautschutz (GUV-I 8559)
 - TP-HSP-3.0180 – Hautschutz- und Handhygieneplan für die Physiotherapie
 - TP-HSP-4 – Hautschutz- und Handhygieneplan für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im OP-Bereich
 - TP-HSP-4.0190 – Hautschutz- und Handhygieneplan für die Zentralsterilisation
 - TP-HSP-4.0250 – Hautschutz- und Handhygieneplan für die Pathologie
 - TP-HSP5 – Hautschutz- und Handhygieneplan für Apotheken
 - TP-HSP-7.0670 – Hautschutz- und Handhygieneplan für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Küche
 - TP-HSP-11 – Hautschutz- und Handhygieneplan für die Kranken- und Altenpflege

- **Thema: Infektionsgefährdung**
 - BGI 586 – Hepatitis-A-Prophylaxe
 - Krätze – Alles auf einen Blick
 - M612/613 – Risiko Virusinfektion
 - U612 – Empfehlungen zur Infektionsverhütung bei Tuberkulose
 - U 613 – Was man über die Tuberkulose wissen sollte

- **Thema: Haustechnik, Küche und Gebäudereinigung**
 - BGI 547 – Handwerker
 - BGI 553 – Lichtbogenschweißer
 - BGI 554 – Gasschweißer
 - BGI 659 – Gebäudereinigungsarbeiten

- BGI 660 – Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen
- GBG 8 – Körperschutz im Garten
- GUV-I 8610 – Gärtnerische Arbeiten
- GUV-I 8625 – Gefahrstoffe in Werkstätten

11.3 Informationen im Internet

	Internetadressen	Was ist hier zu finden?
Ihre Berufsgenossenschaft – die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	www.bgw-online.de	Portal der BGW mit Informationen für Kunden, Journalisten und Interessierte. Mit vielfältigen Serviceangeboten, wie Formulardownload, Broschürendownload und Bestellung, Seminarbuchung und mehr. Ein Klick für Ihre Gesundheit.
Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)	www.dguv.de	Portal des DGUV. Hier finden Sie auch das Gefahrstoffinformationssystem (GESTIS) sowie die Internetpräsenzen des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitsschutz (BIA) und des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitsmedizin (BGFA).
Anbieter Ersthelfer-Ausbildung	www.bg-qseh.de	Qualitätssicherungsstelle „Erste Hilfe“ mit Überblick über zugelassene Anbieter für die Ersthelferausbildung.
Arbeitsschutz – Gemeinschaftsinitiative Gesünder Arbeiten e.V.	www.gesuender-arbeiten.de	Zusammenschluss von Unternehmen, Sozialpartnern, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen und der Landesregierung NRW.
Berufsgenossenschaftliches Unfallkrankenhaus Hamburg	www.buk-hamburg.de	Schwerpunkte der Arbeit des Berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhauses Hamburg (Boberg) sind Unfall- und Wiederherstellungschirurgie, die Hand-, plastische und Mikrochirurgie sowie die Betreuung von Brandverletzten und die Behandlung von Querschnittgelähmten.
Berufsgenossenschaftliches Vorschriften- und Regelwerk	www.dguv.de/bgvr	Das Berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk – kurz BGVR. In der BGVR-Datenbank finden Sie alle berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV), Regeln (BGR) und Informationen (BGI).
BG – Die gewerblichen Berufsgenossenschaften	www.berufsgenossenschaft.de	Dieses Portal bietet Ihnen den einfachen und übersichtlichen Zugang zum umfangreichen Online-Angebot der gewerblichen Berufsgenossenschaften.
BG – Netzwerk Prävention	www.bg-praevention.de	Das BG-Netzwerk Prävention bietet Ihnen einen thematischen Zugriff auf alle Online-Informationen der gewerblichen Berufsgenossenschaften (BGen) zu den Bereichen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)	www.baua.de	Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ist die maßgebliche Ressortforschungseinrichtung in allen Fragen von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und der menschengerechten Gestaltung der Arbeitsbedingungen.
Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Basi) e.V.	www.basi.de	Unter dem Dach der Basi arbeiten Ministerien, Unfall- und Krankenversicherungsträger, Berufs- und Fachverbände auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zusammen.
Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure (BFSI)	www.bfsi.de	Auf seinen Internetseiten stellt der Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure und überbetrieblicher Dienste e.V. seine Arbeit und seine Angebote vor.
Datenbank „Präventionsrecht-online“	www.pr-o.info	Die Datenbank „Präventionsrecht-online“ bietet das komplette Arbeitsschutzrecht mit Vorschriften zum Umweltrecht und Arbeitshilfen für die betriebliche Praxis.
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	http://europe.osha.eu.int	Internationales Online-Netzwerk, das eine schnelle und effiziente Möglichkeit bietet, sich aktuelle und qualitätsgeprüfte Informationen über Fragen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in der ganzen Welt zu beschaffen.
Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz mbH (GQA)	www.gqa.de	Die GQA ist eine Gesellschaft des Verbandes Deutscher Sicherheitsingenieure e.V. (VDSI) und hat mit Partnern ein System zur Qualitätssicherung und Zertifizierung sicherheitstechnischer Dienste entwickelt. Hier finden Sie von der GQA geprüfte und zertifizierte sicherheitstechnische Dienstleister.
Prävention-online	www.praevention-online.de	Der unabhängige Marktplatz für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Qualität. Internetportal mit zahlreichen Informationen zu allen Themen der Prävention.
Robert Koch-Institut	www.rki.de	Hier finden Sie Wissenswertes zu Infektionen und deren Prävention.
Initiative Neue Qualität der Arbeit	www.inqa.de	Hier gibt es Informationen, wie Arbeits- und Gesundheitsschutz auch für kleine und mittlere Unternehmen attraktiv und sinnvoll ist.
Selbstbewertungstool Arbeitsschutz	www.gesund-pflegen-online.de	Überprüfen Sie schnell und einfach interaktiv die individuelle Situation Ihres Betriebes und identifizieren so Risiken – speziell für kleine und mittlere Betriebe.
Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie	www.gda-portal.de	Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie wird von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern getragen. Ziel ihrer Zusammenarbeit ist, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch einen präventiv ausgerichteten und systematisch wahrgenommenen Arbeitsschutz zu verbessern und zu fördern.

Kontakt – Ihre BGW-Standorte

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung
Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg
Tel.: (040) 202 07 - 0
Fax: (040) 202 07 - 24 95
www.bgw-online.de

Ihre BGW-Kundenzentren

Berlin · Spichernstraße 2–3 · 10777 Berlin

Bezirksstelle	Tel.: (030) 896 85 - 37 01	Fax: - 37 99
Bezirksverwaltung	Tel.: (030) 896 85 - 0	Fax: - 36 25
schu.ber.z*	Tel.: (030) 896 85 - 36 96	Fax: - 36 24

Bochum · Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

Bezirksstelle	Tel.: (0234) 30 78 - 64 01	Fax: - 64 19
Bezirksverwaltung	Tel.: (0234) 30 78 - 0	Fax: - 62 49
schu.ber.z*	Tel.: (0234) 30 78 - 64 70	Fax: - 63 79
studio78	Tel.: (0234) 30 78 - 64 78	Fax: - 63 99

Delmenhorst · Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

Bezirksstelle	Tel.: (04221) 913 - 42 41	Fax: - 42 39
Bezirksverwaltung	Tel.: (04221) 913 - 0	Fax: - 42 25
schu.ber.z*	Tel.: (04221) 913 - 41 60	Fax: - 42 33

Dresden · Gret-Palucca-Straße 1 a · 01069 Dresden

Bezirksstelle	Tel.: (0351) 86 47 - 57 71	Fax: - 57 77
Bezirksverwaltung	Tel.: (0351) 86 47 - 0	Fax: - 56 25
schu.ber.z*	Tel.: (0351) 86 47 - 57 01	Fax: - 57 11
BGW Akademie	Tel.: (0351) 457 - 28 00	Fax: - 28 25
Königsbrücker Landstraße 4 b · Haus 8 01109 Dresden		

Hamburg · Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Bezirksstelle	Tel.: (040) 41 25 - 29 01	Fax: - 29 97
Bezirksverwaltung	Tel.: (040) 41 25 - 0	Fax: - 29 99
schu.ber.z*	Tel.: (040) 73 06 - 34 61	Fax: - 34 03
Bergedorfer Straße 10 · 21033 Hamburg		
BGW Akademie	Tel.: (040) 202 07 - 28 90	Fax: - 28 95
Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg		

Hannover · Anderter Straße 137 · 30559 Hannover

Außenstelle von Magdeburg		
Bezirksstelle	Tel.: (0511) 563 59 99 - 47 81	Fax: - 47 89

Karlsruhe · Philipp-Reis-Straße 3 · 76137 Karlsruhe

Bezirksstelle	Tel.: (0721) 97 20 - 55 55	Fax: - 55 76
Bezirksverwaltung	Tel.: (0721) 97 20 - 0	Fax: - 55 73
schu.ber.z*	Tel.: (0721) 97 20 - 55 27	Fax: - 55 77

Köln · Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Bezirksstelle	Tel.: (0221) 37 72 - 53 56	Fax: - 53 59
Bezirksverwaltung	Tel.: (0221) 37 72 - 0	Fax: - 51 01
schu.ber.z*	Tel.: (0221) 37 72 - 52 00	Fax: - 51 15

Magdeburg · Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Bezirksstelle	Tel.: (0391) 60 90 - 79 20	Fax: - 79 22
Bezirksverwaltung	Tel.: (0391) 60 90 - 5	Fax: - 78 25

Mainz · Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

Bezirksstelle	Tel.: (06131) 808 - 39 02	Fax: - 39 97
Bezirksverwaltung	Tel.: (06131) 808 - 0	Fax: - 39 98
schu.ber.z*	Tel.: (06131) 808 - 39 77	Fax: - 39 92

München · Helmholtzstraße 2 · 80636 München

Bezirksstelle	Tel.: (089) 350 96 - 46 00	Fax: - 46 28
Bezirksverwaltung	Tel.: (089) 350 96 - 0	Fax: - 46 86
schu.ber.z*	Tel.: (089) 350 96 - 45 01	Fax: - 45 07

Würzburg · Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Bezirksstelle	Tel.: (0931) 35 75 - 59 51	Fax: - 59 24
Bezirksverwaltung	Tel.: (0931) 35 75 - 0	Fax: - 58 25
schu.ber.z*	Tel.: (0931) 35 75 - 58 55	Fax: - 59 94

*schu.ber.z = Schulungs- und Beratungszentrum

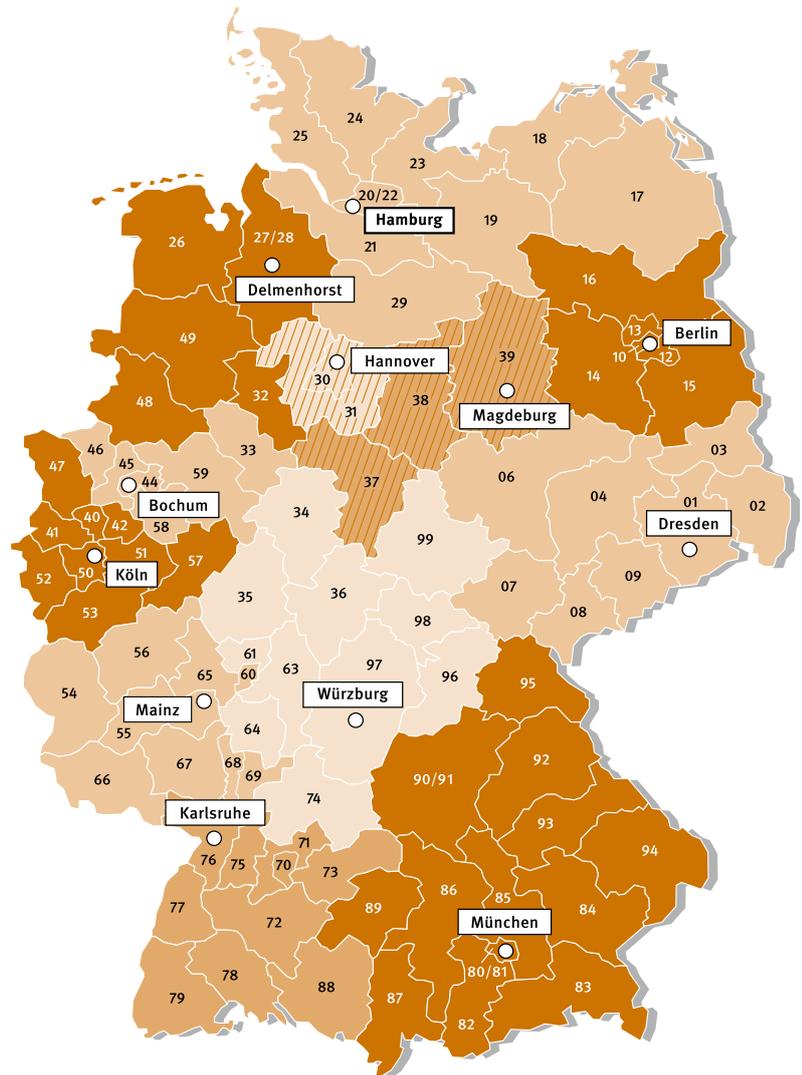
So finden Sie Ihr zuständiges Kundenzentrum

Auf der Karte sind die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort zuständig ist.

Jede Region ist in Bezirke unterteilt, deren Nummer den ersten beiden Ziffern der dazugehörigen Postleitzahl entspricht.

Ein Vergleich mit Ihrer eigenen Postleitzahl zeigt, welches Kundenzentrum der BGW für Sie zuständig ist.

Auskünfte zur Prävention erhalten Sie bei der Bezirksstelle, Fragen zu Rehabilitation und Entschädigung beantwortet die Bezirksverwaltung Ihres Kundenzentrums.



Beratung und Angebote

Gesundheits- und Sicherheitsmanagement

Tel.: (040) 202 07 - 48 62

Fax: (040) 202 07 - 48 53

E-Mail: gesundheitsmanagement@bgw-online.de

Medienbestellungen

Tel.: (040) 202 07 - 48 46

Fax: (040) 202 07 - 48 12

E-Mail: medienangebote@bgw-online.de

Versicherungs- und Beitragsfragen

Tel.: (01803) 670 671

Dieser Anruf kostet aus dem Inlands-Festnetz 0,09 Euro pro Minute, aus Inlands-Mobilfunknetzen maximal 0,42 Euro pro Minute.

Tel.: (040) 202 07 - 11 90

Dieser Anruf ist für Nutzer einer Flatrate inländischer Festnetz- oder Mobilfunkanbieter kostenlos.

E-Mail: beitraege-versicherungen@bgw-online.de

Anhang

- Muster Arbeitsblatt 3

- Arbeitsblatt 1
Gefährdungsbeurteilung nach §5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
– Kopiervorlage –

- Arbeitsblatt 2
Erfassung der zu beurteilenden Arbeitsbereiche
– Kopiervorlage –

- Arbeitsblatt 3
– Kopiervorlage –

- Arbeitsblatt 4
Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung
– Kopiervorlage –

Arbeitsblatt 3

Datum: 28. August 2012



Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege

MUSTER

Arbeitsbereich: <i>Pflege</i>		Einzelstätigkeit: <i>Grundpflege</i>		Beschäftigte: <i>Pflegerinnen und Pfleger sowie Schüler</i>		Seite: 1	
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen / Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko-klasse	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
<p><i>Aktuelle Mitarbeiterbefragung ermittelte gestiegene Häufigkeit von Rückenbeschwerden. Vorwiegend erhebliche Fehlbelastungen des Muskel-Skelett-Systems bei etwa 80% des Pflegepersonals.</i></p> <p><i>Ursachen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - ungenügende Anzahl elektrisch verstellbarer Pflegebetten - räumliche Enge in vielen Zimmern 	2	<p><i>Mindestens 50% des Pflegepersonals hat keine Rückenbeschwerden mehr</i></p>	<p><i>Technisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - 100% der Betten sind hydraulisch oder elektrisch verstellbar - 100% der Kopfteile sind elektrisch verstellbar - Kleine Hilfsmittel <p><i>Organisatorisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bettenaufstellung mit 1m Abstand zu allen Seiten - Dienstplanung/Personalschlüssel: - Zwei Pflegekräfte bei Lagerung oder Mobilisierung gemeinsam einsetzbar - Zeitplanung: erlaubt den Pflegekräften Bewegungen mit dem Patienten abzustimmen. <p><i>Personenbezogen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterweisung: - Bedeutung der Pflegebetten - Rückengerechte Arbeitsweise 	<p><i>Einkauf, PDL, Stationsabteilung</i></p>	<p><i>30.11.2012</i></p>	<p><i>01.02.2013</i></p>	<p><i>Ziel erreicht?</i></p>
			<p><i>Organisatorisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bettenaufstellung mit 1m Abstand zu allen Seiten - Dienstplanung/Personalschlüssel: - Zwei Pflegekräfte bei Lagerung oder Mobilisierung gemeinsam einsetzbar - Zeitplanung: erlaubt den Pflegekräften Bewegungen mit dem Patienten abzustimmen. <p><i>Personenbezogen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterweisung: - Bedeutung der Pflegebetten - Rückengerechte Arbeitsweise 	<p><i>PDL, Gebäude-Management</i></p> <p><i>Personalleitung</i></p>	<p><i>31.12.2012</i></p> <p><i>01.12.2012</i></p>	<p><i>01.02.2013</i></p>	
			<p><i>Personenbezogen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterweisung: - Bedeutung der Pflegebetten - Rückengerechte Arbeitsweise 	<p><i>PDL, IBF, Stationsabteilung</i></p>	<p><i>30.11.2012</i></p>	<p><i>01.02.2013</i></p>	

Arbeitsblatt 1

Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Datum
Unternehmen/Einrichtung
Betrieb/Betriebsteil

Beteiligte an der Gefährdungsbeurteilung/Ansprechpartner bei Nachfragen

Unternehmer/in oder Führungskraft	Telefon
Mitarbeiter/in	Telefon
Betriebliche Interessenvertretung*	Telefon
Sicherheitsbeauftragte/r*	Telefon
Betriebsarzt/-ärztin	Telefon
Fachkraft für Arbeitssicherheit	Telefon
Weitere Beteiligte	Telefon
	Telefon
	Telefon

*sofern vorhanden

Gefährdungsbeurteilung: Arbeitsblatt 4

Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung



Name des Beschäftigten:

Arbeitsbereich:

Tätigkeiten	Gefährdungen	Beschäftigungsbeschränkung*	Maßnahmen Verantwortlicher / Termin	Überprüfung

* aufgrund von Mutterschutz, Jugendschutz, gesundheitlichen Einschränkungen u.Ä.

Zufrieden? Ihre Meinung ist uns wichtig!

Fragebogen bitte senden an:

oder per Fax an:

**Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)**

(040) 202 07 - 27 96

Abteilung Kommunikation

Pappelallee 33/35/37

22089 Hamburg

	sehr gut	gut	neutral	weniger gut	gar nicht
1. Wie gefällt Ihnen die Broschüre „Gefährdungsbeurteilung in Kliniken“ insgesamt?	<input type="checkbox"/>				
2. Wie hat Ihnen die Broschüre weitergeholfen?	<input type="checkbox"/>				
3. Wie beurteilen Sie die folgenden Teilaspekte?					
– Informationsgehalt	<input type="checkbox"/>				
– Themenauswahl	<input type="checkbox"/>				
– Übersichtlichkeit	<input type="checkbox"/>				
– Verständlichkeit	<input type="checkbox"/>				
– Praxisnähe	<input type="checkbox"/>				
– Übersichten/Checklisten	<input type="checkbox"/>				
– Schnelligkeit der Zusendung	<input type="checkbox"/>				

Das würde ich mir
anders wünschen:

Branche:

Beschäftigte
im Unternehmen:

Funktion im Betrieb:

Diesen Fragebogen finden Sie auch
unter www.bgw-online.de

Vielen Dank fürs Mitmachen!